

18. Mai 2021

Stellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.

zu dem Beschluss des VG Oldenburg vom 10. Mai 2021 (7 B 2035/21), nach dem ein Transport von 272 trächtigen Rindern nach Marokko abgefertigt werden muss (dazu I.),

zur Frage „Inwieweit kann und muss die Abfertigung von Tiertransporten in Drittländer verweigert bzw. gemäß § 16a TierSchG verboten werden, wenn aufgrund von konkreten Anhaltspunkten eine hohe Wahrscheinlichkeit dafürspricht, dass die Tiere im Zielland früher oder später unter tierquälerischen Bedingungen geschlachtet werden?“ (dazu II.)

sowie

zu den Erfolgsaussichten einer Feststellungsklage, mit der erreicht werden soll, dass die Fehler, die in dem Beschluss des VG Oldenburg vom 10. Mai 2021 (7 B 2035/21) enthalten sind und die voraussichtlich eine noch größere Anzahl weiterer rechtswidriger Langzeittransporte von Rindern in Drittstaaten – insbesondere nach Marokko und in die benachbarten Staaten – zur Folge haben werden, korrigiert werden (dazu III.)

Einleitung:

Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat das Landratsamt/Veterinäramt Aurich mit Beschluss vom 10. Mai 2021 (Az. 7 B 2035/21) im Wege der einstweiligen Anordnung dazu verpflichtet, einen Transport von 272 trächtigen Rindern nach Marokko abzufertigen. Dies ist daraufhin passiert. Obwohl zunächst berichtet wurde,¹ es sei durch den Landkreis Aurich Beschwerde eingelegt worden, ist dies nicht passiert oder wurde die Beschwerde wieder zurückgenommen.

I. Stellungnahme zu dem Beschluss des VG Oldenburg vom 10. Mai 2021 (7 B 2035/21)

1. Zum Anordnungsanspruch

Zuvor war ein Antrag auf Abfertigung dieses Transports für den 10. und 11. Mai 2021 „nach § 16a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 und Satz 2 Nr. 1 TierSchG abgelehnt“² worden. Ausweislich des gerichtlichen Eilbeschlusses hatte der Landkreis Aurich zuvor die durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen zur Transportplanung „nicht beanstandet“.³

Begründet hatte der Landkreis Aurich die Ablehnung der Abfertigung mit „allgemeine[n] Erkenntnisse[n] zum Umgang mit Rindern in Marokko und zeichnet dabei allenfalls ein generelles Bild von in Marokko auch üblichen Methoden des Umgangs mit Rindern“.⁴ Eine Verbotsverfügung aufgrund § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG sei – so das VG Oldenburg – durch die Behörde möglicherweise als notwendig angesehen, aber letztlich nicht erlassen worden.⁵

¹ Topagrar-online vom 11. Mai 2021; Transport von Zuchtrindern nach Marokko wohl doch möglich, abrufbar unter https://www.topagrar.com/rind/news/transport-von-zuchtrindern-nach-marokko-wohl-doch-moeglich-12566468.html?utm_campaign=start&utm_source=topagrar&utm_medium=referral

² vgl. VG Oldenburg, Beschluss vom 10. Mai 2021, Blatt 4 des amtlichen Umdrucks.

³ vgl. VG Oldenburg, Beschluss vom 10. Mai 2021, Blatt 3 des amtlichen Umdrucks.

⁴ vgl. VG Oldenburg, Beschluss vom 10. Mai 2021, Blatt 6 des amtlichen Umdrucks.

⁵ vgl. VG Oldenburg, Beschluss vom 10. Mai 2021, Blatt 4 des amtlichen Umdrucks.



Das von der Behörde gezeichnete „generelle Bild des Umgangs mit Rindern in Marokko“ wertet das Gericht lediglich als abstrakte Gefahr, nicht aber als konkrete Gefahr, die jedoch für eine Verbotsverfügung nach § 16a TierSchG erforderlich sei.⁶

Unseres Erachtens hat hier bereits der Landkreis Aurich keinen ernst zu nehmenden Versuch unternommen, den geplanten Transport wirksam nach § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG zu unterbinden. Das Gericht hat dies aufgegriffen und die schlecht gemachte Ablehnung der Abfertigung, die keine Verbotsverfügung nach § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG darstellte, kassiert. Auch eine Beschwerde zum OVG Lüneburg war offensichtlich nicht gewollt. Dieses hätte Fehler des Beschlusses des VG Oldenburg beheben können.

a) Konkrete Gefahr für die tierschutzwidrige Schlachtung aller auf dem Transport befindlicher Rinder

Zu den Ausführungen des VG Oldenburg, dass dem Transportunternehmer – wenn gegen ihn eine auf § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG gestützte Anordnung erginge, mit der ihm der Transport der 272 trächtigen Rinder wegen der Wahrscheinlichkeit, dass die Tiere im Zielland früher oder später unter tierquälerischen Bedingungen geschlachtet werden, verboten würde – die tierquälerische Schlachtung nur zuzurechnen ist, wenn sie sofort im Anschluss an die Beendigung des Transports stattfindet,⁷ ist folgendes zu sagen:

Für eine konkrete Gefahr im Sinne des Polizei- und Ordnungsrechts ist nur erforderlich, dass ein Schaden in absehbarer Zeit mit einem gewissen Grad an Wahrscheinlichkeit bei objektiver Betrachtung im Zeitpunkt des Einschreitens erwartet werden kann. Denn eine konkrete Gefahr ist gegeben, wenn bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens im

⁶ vgl. VG Oldenburg, Beschluss vom 10. Mai 2021, Blatt 5 des amtlichen Umdrucks.

⁷ vgl. VG Oldenburg, Beschluss vom 10. Mai 2021, Blatt 5 und 6 des amtlichen Umdrucks.



Einzelfall eine Verletzung der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (hier: des durch § 16a TierSchG geschützten Rechtsguts) eintreten wird. „Je schlimmer die Bedrohung, je höherwertiger das gefährdete Rechtsgut, je größer der möglicherweise entstehende Schaden ist, desto geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens zu stellen. Mit anderen Worten: Eine konkrete Gefahr besteht, wenn nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu befürchten ist, dass aufgrund der gegebenen Tatsachen im weiteren Verlauf der zukünftigen Entwicklung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden an den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung [Anm. d. Verf.: bzw. hier an dem durch § 16a TierSchG geschützten Rechtsgut] eintreten wird.“⁸

Eine abstrakte Gefahr betrifft dagegen eine Sachlage, die (noch) nicht der realen Welt angehört, sondern nur (abstrakt) möglich ist.⁹

Die bevorstehende tierquälische Schlachtung steht aber allen transportierten Rindern bevor, sie ist nicht nur abstrakt möglich, sondern wird eintreffen und sich in einem Schaden verwirklichen. Das VG Oldenburg hat die für eine konkrete Gefahr vorliegenden objektiven Anhaltspunkte nicht gefunden oder aber – weil schon der Landkreis Aurich nur ein paar wenige generelle Umgangsmethoden mit Rindern in Marokko gezeichnet hat – die nur generellen Ausführungen schlicht ungeprüft übernommen und daher erst gar nicht ordnungsgemäß geprüft.

Dem von dem Transportunternehmer durchgeführten Transport – und damit ihm selbst – ist der Schaden, der in einer tierquälischen Schlachtung der transportierten Rinder besteht, auch dann zuzurechnen, wenn die Schlachtung nicht sofort, sondern erst in absehbarer Zeit nach der Entladung (in aller Regel nach einer ersten Abkalbung) erfolgt.

⁸ Schmidbauer in: Schmidbauer/Steiner (Hrsg.) Polizeiaufgabengesetz, Polizeiorganisationsgesetz (Bayern), Kommentar, 5. Auflage 2020, Art. 11 Rn. 15.

⁹ Stein in: Möstl/Bäuerle, BeckOK PolR Hessen, 21. Ed. Stand 1. April 2021, § 71 HSOG Rn. 14 m. w. N.



Erforderlich für ein ordnungsbehördliches Einschreiten ist nicht, dass der schädigende Erfolg unmittelbar bevorsteht, sondern nur, dass sofortiges Handeln geboten ist, um seinen Eintritt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit abwenden zu können.

Zur Abwendung einer tierquälerischen Schlachtung der Rinder in Marokko ist ein sofortiges Transportverbot nach § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG geboten, weil – wenn der Transport erst einmal gestartet ist und die Bundesrepublik Deutschland verlassen hat – keine Einflussnahme mehr auf das Schicksal der Rinder möglich ist.

Denn es liegt hier eine konkrete Gefahr im Sinne des Polizei- und Ordnungsrechts und damit auch im Sinne des § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG vor:

Das ergibt sich daraus, dass nach den vorliegenden Informationen ein hinreichender Grad an Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass

- die Rinder in absehbarer Zeit nach ihrer Ankunft in Marokko geschlachtet werden,
- ihre Schlachtung ohne Betäubung durchgeführt wird,
- bei der Schlachtung/Schächtung die in Deutschland und Österreich bei ausnahmsweise erlaubten betäubungslosen Schlachtungen gebotenen Maßnahmen, mit denen erhebliche und länger andauernde Schmerzen und Leiden wenigstens vermindert werden sollen, keine Anwendung finden,

und dass deshalb

- die Rinder bei ihrer Schlachtung erheblichen und länger anhaltenden Schmerzen und Leiden im Sinne des § 17 Nr. 2b TierSchG ausgesetzt sein werden.

Dies wird auch in jedem Einzelfall, also mit jedem transportierten Rind, so geschehen.

Dass im Zeitpunkt des behördlichen Eingreifens noch nicht gesagt werden kann, wo (d. h. in welchem Schlachthof), wann, durch wen und unter welchen dabei konkret angewendeten



Praktiken das einzelne transportierte Rind geschlachtet werden wird, steht der Annahme einer konkreten Gefahr nicht entgegen.

Z. B. kann auch bei der Aufstellung eines Verkehrszeichens, das für einen bestimmten Streckenabschnitt eine Geschwindigkeitsbegrenzung vorsieht (dabei handelt es sich unstreitig um keine Polizeiverordnung sondern um einen Verwaltungsakt), nicht gesagt werden, welcher Autofahrer auf diesem Streckenabschnitt wann und mit wie hoher Geschwindigkeit einen Unfall verursachen wird und zu welchen Personen- und Sachschäden es als Folge davon kommen wird. Die Aufstellung des Verkehrszeichens beruht lediglich auf der allgemeinen Lebenserfahrung, dass auf diesem Streckenabschnitt bei einer erhöhten Geschwindigkeit mit der erhöhten Wahrscheinlichkeit von Verkehrsunfällen gerechnet werden muss. Trotzdem kommt niemand auf den Gedanken, hier eine Rechtsverordnung für notwendig zu halten, vielmehr ist die Aufstellung des Verkehrszeichens ein Verwaltungsakt, der der Abwehr einer konkreten Gefahr dient.

Von einer lediglich abstrakten Gefahr, dass Rinder, die nach Marokko verbracht werden, dort tierquälerisch geschlachtet werden, ließe sich nur sprechen, wenn es Maßnahmen gebe, die einen erheblichen Teil der in Marokko befindlichen Rinder davor bewahrten, unter tierquälerischen Begleitumständen geschlachtet zu werden.

Dazu wäre es notwendig,

- dass entweder gesagt werden könnte, dass Rinder in Marokko in mehr als nur geringer Zahl nicht geschlachtet, sondern von einer Schlachtung verschont werden,
- dass ein erheblicher Prozentsatz der in Marokko geschlachteten Rinder vor der Schlachtung betäubt wird

oder

- dass bei einem erheblichen Prozentsatz an Rindern, die in Marokko betäubungslos geschlachtet werden, zumindest die in Deutschland und Österreich in solchen Fällen



zur Reduzierung von Schmerzen und Leiden gebräuchlichen Maßnahmen angewendet werden (Fixiereinrichtungen für ein Schächten im Stehen; Schnitfführung in einem einzigen Schnitt; Verbot mehrfacher oder gar sägender Schnitte; Unterlassung jeglicher Manipulation bis zum Abschluss des Ausblutens; Entfernung von Blut vor dem Hereinführen des nächsten Schlachttieres; permanente Anwesenheit eines Tierarztes; Vorhalten einsatzbereiter Betäubungsgeräte).

Das alles kann ganz eindeutig nicht gesagt werden.

Richtig ist vielmehr,

- dass annähernd 100 % der in Marokko befindlichen Rinder geschlachtet werden (eine Ausnahme gilt nur für solche, die infolge von Krankheit, Unfall oder Nottötung vorher sterben),
 - dass 100 % der Rinder, die geschlachtet werden, dabei betäubungslos geschächtet werden
- und
- dass keine Rede von der Anwendung der o. e., der Leidensverminderung dienenden Maßnahmen sein kann.¹⁰

¹⁰ Vgl. dazu nur Maisack/Rabitsch, Tiertransporte – Verlängerung der Beförderungsdauer durch illegales „Sammelstellen-Hopping“, ATD 2/2018, S. 92 bis 95; dieselben, Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte: Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 Abs. 1 Tiertransportverordnung, ATD 3/2018, S. 148 bis 155; dieselben, Zur Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 (1) a) ii) anlässlich der Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte in Drittstaaten, ATD 4/2018, S. 209 bis 215 (gleichzeitig Rechtsgutachten zur Strafbarkeit); dieselben, Ergänzung zum Aufsatz „Zur Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 (1) a) ii) anlässlich der Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte in Drittstaaten“, ATD 1/2019, S. 16/17; dieselben, Transporte von Rindern und Schafen in Tierschutz-Hochrisikostaaten gehen weiter, ATD 1/2020, S. 37 bis 46; Animals' Angels, ‚Milch‘kühe aus der EU in Marokko – auf lokalen Märkten gehandelt und geschlachtet, Eine Fallstudie von Animals' Angels, 2019/2020, abrufbar unter https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/2020_11_20_MA_AA-Bericht_EU%20K%C3%BChe%20auf%20marokkanischen%20M%C3%A4rkten_final_DE_0.pdf; Wirths, Länderbeispiele verstärken Zweifel an Zuchtrinderexporten – Langstreckentiertransporte im Fokus, DtBl. 2020, S. 973-977; Animals' Angels, „Farm“animal Welfare in Morocco – Legislation fort he protection of „farm“ animals urgently needed!, 2014, abrufbar unter https://www.animals-angels.de/fileadmin/user_upload/03_Publikationen/Dokumentationen/Animals_Angels_Farm_Animal_Welfare_in



Deshalb gibt es die o. e. Maßnahmen, mit denen im Einzelfall ein qualvolles, betäubungsloses Schlachten vermieden werden kann, nicht.

Die Gefahr erheblicher und länger andauernder Schmerzen und Leiden der nach Marokko transportierten Rinder ist deshalb eine konkrete und keineswegs nur eine abstrakte.

Die einstweilige Anordnung des VG Oldenburg beruht ersichtlich hauptsächlich darauf, dass das Verwaltungsgericht von einer nicht ausreichenden Gefahrennähe, d. h. vom Fehlen des für eine konkrete Gefahr notwendigen Wahrscheinlichkeitsgrads für eine tierquälerische Behandlung der Rinder ausgeht (siehe S. 6: „Die nach der Erkenntnislage verbleibenden erheblichen Unwägbarkeiten und Ungewissheiten ermächtigen ihn aber nicht dazu, faktisch ... Verstöße als genügend wahrscheinlich zu unterstellen“¹¹). Das VG geht also davon aus, dass es nicht genügend wahrscheinlich sei, dass die transportierten Rinder in absehbarer Zeit nach ihrer Ankunft tierquälerisch geschlachtet werden.

Davon könnte aber nur ausgegangen werden, wenn eine der oben beschriebenen Situationen vorläge (d. h., dass Rinder in Marokko in beträchtlicher Anzahl ungeschlachtet bleiben oder vor der Schlachtung betäubt werden oder bei einer Schächtung den o. e. leidensvermindernden Maßnahmen unterzogen werden), was eindeutig nicht der Fall ist.

[Morocco.pdf; https://www.animals-angels.de/fileadmin/user_upload/03_Publikationen/Dokumentationen/Animals_Angels_Farm_Animal_Welfare_in_Morocco.pdf; https://www.animals-angels.de/projekte/tiermaerkte/marokko.html; https://www.animals-angels.de/fileadmin/user_upload/09_Presse/2020_11_PM_Animals_Angels_Deutsche_Milchkuehe_in_marrokani_schen_Schlachthaeusern.pdf; https://www.animals-angels.de/neuigkeiten/beitrag/eu-exporte-kuehe-aus-deutschland-landen-in-marokko-wo-tierschutz-ein-fremdwort-ist.html; https://www.animalsinternational.org/take_action/live-export-global/de.](https://www.animals-angels.de/fileadmin/user_upload/03_Publikationen/Dokumentationen/Animals_Angels_Farm_Animal_Welfare_in_Morocco.pdf)

¹¹ vgl. VG Oldenburg, Beschluss vom 10. Mai 2021, Blatt 6 des amtlichen Umdrucks.



b) Belege für eine konkrete Gefahr durch offizielle Stellen der EU sind vorhanden

Das VG Oldenburg setzt sich mit seiner Einschätzung – Verneinung einer konkreten Gefahr wegen erheblicher Unwägbarkeiten und Ungewissheiten – in Widerspruch zum EU-Parlament und zur EU-Kommission: Das EU-Parlament hat in seiner Entschließung vom 14. Februar 2019 die NGO-Berichte über die Schlachtpraktiken in den Tierschutz-Hochrisikostaaten bestätigt und festgestellt, „dass Schlachtungen in bestimmten Drittländern, in die Tiere von der EU aus transportiert werden, mit extremem und langdauerndem Leiden und regelmäßigen Verstößen gegen internationale Normen der OIE für den Tierschutz bei Schlachtungen einhergehen“¹² (Hervorh. d. Verf.). Bei „regelmäßigen Verstößen gegen OIE-Normen zum Tierschutz bei Schlachtungen“¹³ kann von verbleibenden erheblichen Unwägbarkeiten und Ungewissheiten nicht die Rede sein.

Bereits das OVG Münster hatte in einer Entscheidung vom 10. Dezember 2020¹⁴ diese Berichte nicht gefunden. Es führte vielmehr in seinem Beschluss aus: „Zum einen ist die Verlässlichkeit dieser Erkenntnisse und die Verallgemeinerungsfähigkeit der aus den Beispielen [Anm. d. Verf.: hier sind Berichte und Bilder sowie Videos von NGOs gemeint] gezogenen Schlussfolgerungen, soweit ersichtlich, bislang nicht durch „offizielle“ neutrale Stellungnahmen etwa staatlicher oder behördlicher Stellen abgesichert.“¹⁵

Der Kritik des OVG Münster an der fehlenden Absicherung der NGO-Berichte über tierquälerische Schlachtungen durch „offizielle neutrale Stellungnahmen etwa staatlicher oder behördlicher Stellen“ ist entgegenzuhalten, dass man das Europäische Parlament als eine solche Stelle anzusehen hat. Das Parlament hat in seiner Entschließung vom 14. Februar 2019 die NGO-Berichte über die Schlachtpraktiken in den Tierschutz-Hochrisikostaaten bestätigt und festgestellt,

¹² EU-Parlament, Entschließung vom 14. Februar 2019 (2018/2110(INI)), Nr. 81.

¹³ EU-Parlament, Entschließung vom 14. Februar 2019 (2018/2110(INI)), Nr. 81.

¹⁴ OVG Münster, Beschluss vom 10. Dezember 2020 – 20 B 1958/20 –, beck-online.

¹⁵ OVG Münster, Beschluss vom 10. Dezember 2020 – 20 B 1958/20 –, beck-online Rn. 9.



„dass Schlachtungen in bestimmten Drittländern, in die Tiere von der EU aus transportiert werden, mit extremem und langdauerndem Leiden und regelmäßigen Verstößen gegen internationale Normen der OIE für den Tierschutz bei Schlachtungen einhergehen“.¹⁶

Dies spricht entscheidend gegen die in der OVG-Entscheidung zum Ausdruck kommende Abwertung der NGO-Berichte.

Auch die EU-Kommission kennt ein solches Wertungsgefälle nicht, wie aus ihrem Bericht vom 10. November 2011 über die Auswirkungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (KOM (2011)700 endg., 2.6) hervorgeht:

„Aus den Berichten des FVO und der Mitgliedstaaten geht hervor, (...). Dies stimmt mit den Angaben mehrerer Nichtregierungsorganisationen im Bereich Tierschutz überein, die der Kommission in offiziellen Berichten vorgelegt werden. Einige der schwerwiegenden Mängel und Probleme, auf die diese Berichte hinweisen, werden in den folgenden Kapiteln beschrieben.“

Die EU-Kommission sieht also die NGO-Berichte als durchaus gleichwertige Erkenntnismittel gegenüber den Berichten ihres eigenen Lebensmittel- und Veterinärarnamtes an und stützt sich in ihren Entscheidungen gleichermaßen darauf.

Eine zwar nicht staatliche aber gleichwohl neutrale Stelle ist auch die Deutsche Industrie- und Handelskammer in Marokko, die in ihrer Schrift „Die Agrar- und Ernährungswirtschaft in Marokko“ festgestellt hat, dass der Bedarf an rotem Fleisch dort nur zu knapp 50 % aus den registrierten Schlachthöfen gedeckt werde:

„Über 20 % entstammen den Schlachtungen auf den Märkten und Souks, weitere 20 % den privaten Hammelschlachtungen anl. des religiösen Festes Aid al Adha ... Der Ursprung der restlichen geschätzten 10 % ist unbekannt. Insgesamt wird deutlich, dass

¹⁶ EU-Parlament, Entschließung vom 14. Februar 2019 (2018/2110(INI)), Nr. 81.



mindestens 50 % der Schlachtungen nicht unter professionellen Bedingungen vorgenommen werden. Die professionelle Fleischproduktion stellt in Marokko somit noch eine Ausnahme dar.“¹⁷

Daraus ergibt sich die sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass zumindest 50 % der dorthin exportierten Tiere unter Bedingungen geschächtet werden, die nicht den internationalen Normen der OIE für den Tierschutz bei Schlachtungen entsprechen.

All das sind Berichte und Einschätzungen neutraler und z. T. auch staatlicher Stellen.

Die EU-Kommission misst den NGO-Berichten über die Schlachtpraktiken in Tierschutz-Hochrisikostaat aber keinen geringeren Beweiswert zu, als den Berichten ihres eigenen Lebensmittel- und Veterinäramts, welches ausführt: „Aus den Berichten des FVO und der Mitgliedstaaten geht hervor, (...). Dies stimmt mit den Angaben mehrerer Nichtregierungsorganisationen im Bereich Tierschutz überein, die der Kommission in offiziellen Berichten vorgelegt werden.“¹⁸

Hinzu kommt, dass man mit Entscheidungen zum Tierschutz nicht warten kann, bis Delegationen deutscher Behörden in marokkanischen Schlachthäusern die dort herrschenden Praktiken filmisch dokumentiert haben, denn zum einen ist höchst unwahrscheinlich, dass Marokko solche Behördenbesuche zulassen würde und zum anderen wären die Schlachthofbetreiber bei solchen Besuchen vorgewarnt und würden auf die Anwendung von Praktiken, die in vermeintlich unbeobachteten Situationen üblich sind, vorübergehend verzichten. Das Warten auf offizielle Berichte behördlicher Stellen über die in Marokko und anderen Tierschutz-Hochrisikostaat gebräuchlichen Methoden beim Schlachten ist damit letztendlich gleichbedeutend mit der Entscheidung, dagegen nie etwas tun zu wollen.

Somit lassen sich – tatsächlich nicht vorhandene, sondern nur behauptete – Unwägbarkeiten und Unsicherheiten nicht damit begründen, dass es sich bei den Berichten über

¹⁷ Deutsche Industrie- und Handelskammer in Marokko, Die Agrar- und Ernährungswirtschaft in Marokko.

¹⁸ FVO, (Lebensmittel- und Veterinäramt der EU), Bericht vom 10. November 2011 über die Auswirkungen der Verordnung EG Nr. 1/2005 (KOM (2011)700 endg., 2.6.



tierquälerische Schlachtungen nicht um Berichte staatlicher oder sonst offizieller Stellen (die in Marokko zur Überprüfung von Schlachtpraktiken gar nicht tätig werden können) handelt. Diese offiziellen Berichte staatlicher Stellen gibt es (s. o.); diese wurden aber weder von dem OVG Münster noch von dem VG Oldenburg gesucht und/oder nicht gefunden oder schlicht nicht verwertet.

c) Zum Wahrscheinlichkeitsmaßstab

Das VG Oldenburg geht davon aus, dass der Anspruch auf Stempelung des Fahrtenbuches dann nicht besteht, wenn überwiegend wahrscheinlich ist, dass der Antragsgegner den Transport nach § 16a Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 TierSchG verbieten muss (Dolo-agit-Einwand).¹⁹

Der erhöhte Wahrscheinlichkeitsmaßstab beruht auf dem Gedanken, dass § 16a TierSchG inzident zu prüfen ist (und somit die Maßstäbe der Eingriffsverwaltung gelten). Der Rückgriff auf den Dolo-agit-Einwand ist erforderlich, da – so schon das VG Köln – die EU-TiertransportVO nicht regelt, unter welchen Bedingungen Tiere außerhalb der EU geschlachtet werden dürfen. Denn sowohl das VG Oldenburg als auch das VG Köln gehen davon aus, dass die Beförderung im Übrigen den Vorschriften der EU-TiertransportVO entspricht.

Allerdings ist zu beachten, dass die Abfertigung nach Art. 14 Abs. 1 lit. a ii EU-TiertransportVO nicht den EU-rechtlichen Zielen widersprechen darf. Hier wird bereits auf Art. 12 Satz 2 der VO (EG) 1099/2009 (EU-TierSchlachtVO) hingewiesen (dazu siehe unten unter II., 5.)). Wenn der Transportunternehmer bereits wegen Verstoßes gegen EU-rechtliche Vorschriften keinen Anspruch auf Stempelung des Fahrtenbuches hat, ist ein Rückgriff auf den Dolo-agit-Einwand nicht erforderlich. Dies bedeutet, dass nicht der erhöhte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der Eingriffsverwaltung, sondern der Wahrscheinlichkeitsmaßstab der Leistungsverwaltung zu

¹⁹ so auch VG Köln, Beschluss vom 18. November 2020, 21 L 2135/20, BeckRS 2020, 31919.



gelten hat. Es müssen deshalb nicht „überwiegende Anhaltspunkte“ für die Verbotsnorm des § 16a TierSchG vorliegen.

Im Rahmen des § 123 VwGO ist es Sache des Antragstellers, alles lückenlos darzulegen; es muss deshalb überwiegend wahrscheinlich sein, dass der geltend gemachte Anspruch – hier: auf Abfertigung des Transports – besteht, woran es bereits dann fehlt, wenn es „Anhaltspunkte“ für das Vorliegen von Verbotgründen gibt.

2. Zum Anordnungsgrund

Ohne weitere Prüfung und Begründung geht das VG Oldenburg von einem Anordnungsgrund aus.

Das VG Oldenburg übersieht, dass die Frage der Eilbedürftigkeit nach einer Interessenabwägung zu beantworten ist. Maßgeblich ist nicht nur, ob der Antragsteller überhaupt beeinträchtigt ist. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist erforderlich, dass die vorläufige Regelung nötig ist, um wesentliche Nachteile des Antragstellers abzuwenden. Wesentliche Nachteile ergeben sich jedoch nicht allein aus einem möglichen wirtschaftlichen Schaden. Sie liegen vielmehr erst dann vor, wenn der Antragsteller so langfristig und nachhaltig in seiner wirtschaftlichen Betätigung beeinträchtigt wird, dass die erlittenen finanziellen Einbußen in der Höhe erheblich erscheinen, sich anderweitig nicht abwenden lassen und mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit die Existenz des Unternehmens gefährden.

Im Fall der ausnahmsweise erlaubten Vorwegnahme der Hauptsache hat der Antragsteller vorzutragen, dass bei Unterbleiben der Regelungsanordnung unzumutbare Nachteile bestehen.²⁰

²⁰ OVG Lüneburg Beschluss vom 12. März 2012 – 8 ME 159/11 –, BeckRS 2012, 48444; OVG Rheinland-Pfalz Beschluss vom 7. Dezember 1995 – 1 B 13193/95 –, juris; VG Gießen Beschluss vom 13. Februar 2006 – 10 G 115/06 –, NVwZ-RR 2006, 788; Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 7. Auflage 2017 Rn. 190.



Der Antragsteller machte im vorliegenden Fall geltend, der Transport eines erheblichen Teils der 272 tragenden Zuchtrinder nach Marokko sei nach dem 10. Mai 2021 (aus Tierschutzgründen) nicht mehr möglich, wodurch ihm ein gravierender wirtschaftlicher Schaden drohe. Die „Tierschutzgründe“, auf die der Antragsteller abstellt, liegen in dem möglicherweise eintretenden Transportverbot, welches für Tiere in einem Trächtigkeitsstadium ab 90 Prozent gilt (vgl. Anhang I Kapitel I Nr. 2 Buchstabe c) EU-TiertransportVO, wonach trächtige Tiere im fortgeschrittenen Gestationsstadium (90 % oder mehr) als nicht transportfähig gelten). Wann dieses Transportverbot eintritt, hängt von dem Zeitpunkt der Besamung der trächtigen Tiere ab. Die Verifizierung der Aussage, nach dem 10. Mai 2021 dürften die Tiere „aus Tierschutzgründen“ nicht mehr transportiert werden, sollte durch das Gericht vorgenommen werden. Anscheinend wurde diese Aussage hier ungeprüft übernommen und keine Glaubhaftmachung, z. B. durch die Vorlage der Unterlagen, aus denen sich der Besamungszeitpunkt der Tiere ergibt, eingefordert.

a) Keine langfristige und nachhaltige wirtschaftliche Beeinträchtigung

Der Antragsteller hat jedoch bereits das Entstehen eines gravierenden wirtschaftlichen Schadens nicht glaubhaft gemacht. Nach der allgemein gebräuchlichen Differenzhypothese ist der Schaden die Differenz zwischen dem Vermögensstand ohne das schädigende Ereignis (hypothetischer Zustand) und dem tatsächlich gegebenen Vermögensstand (realer Zustand).²¹ Hierzu wäre jedenfalls erforderlich gewesen, dass der Antragsteller vorträgt, dass er mit der Versagung der Stempelung einen wirtschaftlichen Verlust erleiden würde und die Rinder nicht noch anderweitig oder später – insbesondere innerhalb Europas oder nach dem Abkalben und erneutem Besamen der Tiere – in wirtschaftlich vertretbarer Weise abgesetzt werden können.²²

²¹ Oetker in Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2019, § 249 Rn. 18.

²² so z. B. VG Köln, Beschluss vom 18. November 2020, 21 L 2135/20 –, BeckRS 2020, 31919, Rn. 42.



Vorliegend erleidet der Antragsteller keinen Vermögensverlust, weil er nach wie vor Eigentümer der Rinder ist und wirtschaftlich über sie verfügen kann.

b) Keine Existenzbedrohung

Selbst dann, wenn der Antragsteller einen Vermögensverlust erleiden würde, wäre dies nicht ausreichend, um eine Regelungsanordnung im Eilverfahren beanspruchen zu können, mit der sogar die Hauptsache vorweggenommen wird. Ein Vermögensverlust ist nur dann zu berücksichtigen, wenn die Existenz des Unternehmens mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit gefährdet ist.²³

Nach dem VG Köln sind wirtschaftliche Nachteile „nur dann anzunehmen, wenn es um existenzielle Belange geht und die Antragstellerin ohne Erlass der begehrten Anordnung in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet wäre“.²⁴

Auch der jüngste Beschluss des VG Köln setzt einen existenzbedrohenden Verlust voraus.²⁵

Auch nach der Rechtsprechung des VGH München, die nicht zwingend die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz voraussetzt, ist für die Bejahung des Anordnungsgrundes jedenfalls die Unzumutbarkeit infolge schwerer finanzieller Nachteile erforderlich. In diesen Fällen sind dann aber höhere Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Anordnungsanspruchs zu stellen.²⁶

²³ OVG Lüneburg Beschluss vom 12. März 2012 – 8 ME 159/11 –, BeckRS 2012, 48444; OVG Rheinland-Pfalz Beschluss vom 7. Dezember 1995 – 1 B 13193/95 –, juris; VG Gießen Beschluss vom 13. Februar 2006 – 10 G 115/06 –, NVwZ-RR 2006, 788; Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 7. Auflage 2017 Rn. 198.

²⁴ VG Köln Beschluss vom 21. April 1999 – 1 L 366/99 –, BeckRS 1999, 158396, Rn. 5 m. w. N.

²⁵ VG Köln, Beschluss vom 18. November 2020 – 21 L 2135/20 –, BeckRS 2020, 31919, Rn. 42.

²⁶ VGH München Beschluss vom 23. Oktober 2006 – 22 CE 06.2601 –, NJW 2007, 620, (621).



Ein Vermögensverlust ist vorliegend nicht erkennbar. Eine Existenzbedrohung des Antragstellers ist noch nicht einmal vorgetragen.²⁷

II. Zur Frage „Inwieweit kann und muss die Abfertigung von Tiertransporten in Drittländer verweigert bzw. gemäß § 16a TierSchG verboten werden, wenn aufgrund von konkreten Anhaltspunkten eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass die transportierten Tiere im Zielland früher oder später unter tierquälerischen Bedingungen geschlachtet werden?“

1. Ausgangslage

Das EU-Parlament weist in Nr. 81 seiner Entschließung vom 14. Februar 2019 darauf hin, „dass Schlachtungen in bestimmten Drittländern, in die Tiere von der EU aus transportiert werden, mit extremem und langdauerndem Leiden und regelmäßigen Verstößen gegen internationale Normen der OIE für den Tierschutz bei Schlachtungen einhergehen“.²⁸

Aus zahlreichen miteinander im Kern übereinstimmenden Berichten von Nicht-Regierungsorganisationen (NGO) und Journalisten geht hervor, dass es z. Zt. mindestens 18 sog. Tierschutz-Hochrisikostaat gibt, in denen Tiere, insbesondere Rinder und Schafe, nicht nur vereinzelt, sondern regelmäßig unter sehr schweren Schmerzen, Leiden und Ängsten geschlachtet werden. Diese Tierschutz-Hochrisikostaat sind von mehreren deutschen Bundesländern – u. a. Hessen, Bayern und Schleswig-Holstein – in Erlassen zum Tiertransport 2019 benannt worden. Es handelt sich um: Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Irak, Iran, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Kirgistan, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tadschikistan, Türkei, Tunesien, Turkmenistan und Usbekistan.

²⁷ Zum Anordnungsgrund in Eilverfahren in Bezug auf Tiertransporte vgl. Mohr/Mohr, Kälbertransporte im einstweiligen Rechtsschutz, NJOZ 2021, 449, 452 f.

²⁸ EU-Parlament, Entschließung vom 14. Februar 2019 (PS_TA-PROV(2019)0132), Nr. 81.



Wie Schlachtungen in der Türkei im Regelfall ablaufen, wird von der Tierschutzorganisation Eyes on Animals berichtet, deren Mitglieder zwischen 2014 und 2019 dort 16 Schlachteinrichtungen besucht haben. In 14 davon wird mit Hilfe der sog. Trip-Floor-Box geschlachtet, d. h.: Dem in die Schlachtbox getriebenen Rind klappt der Boden unter den Klauen weg, das Tier stürzt zu Boden und seine Gliedmaßen rutschen durch den entstandenen Spalt nach außen. An einem der herausragenden Gliedmaßen wird eine Kette befestigt und das Tier anschließend hochgezogen und geschlachtet. Die Schlachtung erfolgt entweder so, dass das am Hinterbein befestigte Tier ganz in der Luft hängt, oder so, dass es noch mit einer Schulter am Boden liegt. In beiden Fällen wird dem Tier ohne Betäubung die Kehle quer durchschnitten.

In den Ländern Ägypten, Libanon, Marokko und Jordanien sind folgende tierquälerische Handlungen zur Vorbereitung der Schlachtung beobachtet worden: Durchtrennen der Sehnen an den Vorder- und Hinterbeinen vor dem Schächtschnitt, Zusammenbinden von Vorder- und Hinterbeinen, Stechen in die Augen, Stechen mit Haken in den Nasenbereich, heftiges Schlagen mit Stöcken, Zerren am Schwanz, Verdrehen des Schwanzes, Aufhängen, indem eine Hinter-Extremität angeschlungen und das Tier so in die Höhe gezogen und kopfunter hängend geschächtet wird. Die Schlachtung selbst erfolgt immer ohne Betäubung und fast immer durch mehrmals angesetzte Kehlschnitte und häufig auch durch sägend ausgeführte Schnitte.

Das VG Köln hat mit Bezug zu Marokko bereits festgestellt:

„Zum anderen wurden nach den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln in den vergangenen Jahren auf Tiermärkten und Schlachthöfen in Marokko wiederholt Praktiken beobachtet, die in erheblichem Widerspruch zu dem in § 1, Satz 2 TierSchG niedergelegten Verbot stehen, Tieren ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Dabei handelt es sich nach den vorliegenden Berichten keinesfalls nur [um] Einzelfälle, sondern um ein typisches Verhalten. So berichten Nichtregierungsorganisationen etwa davon, wie in



Schlachthöfen und auf Tiermärkten in Marokko Tiere, darunter auch Rinder, vor der ohne Betäubung und teils mit sägenden Messerbewegungen vorgenommenen Schächtung an empfindlichen Körperteilen und mit zusammengebundenen Vorder- und Hinterläufen in mit Blut bedeckte Räume geführt und mit Stößen zu Fall gebracht und an einem Bein aufgehängt worden seien.“²⁹

Es bestehe damit mit Bezug auf Rinder, die nach Marokko transportiert würden, die „beachtliche Wahrscheinlichkeit“ einer „massiv tierschutzwidrigen Schlachtung“, die die deutschen Behörden dazu verpflichte, vor der Abfertigung des Tiertransports gegen diesen einzuschreiten und ihn, gestützt auf § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG, zu verbieten.³⁰

Die Österreichische Tierärztekammer berichtet in einer Stellungnahme vom 4. Januar 2018 über „spezielle Praktiken in vielen Drittländern, wo z. B. den Tieren vor der Schlachtung ohne Betäubung Augen ausgestochen und Sehnen der Extremitäten durchtrennt werden“.³¹

Der Präsident der Deutschen Bundestierärztekammer beklagt, lebende Tiere über Tausende von Kilometern zu transportieren, damit sie an ihrem Bestimmungsort nach teilweise unvorstellbaren Qualen endlich geschlachtet werden“.³²

Es handelt sich in den genannten Ländern also keinesfalls nur um Einzelfälle, sondern – wie auch das EU-Parlament (s. o.) sagt – um „regelmäßige Verstöße“ gegen OIE-Normen die zu „extremem und langandauerndem Leiden“ bei den Tieren führen.

²⁹ VG Köln, Beschluss vom 18. November 2020 – 21 L 2135/20 –, beck-online Rn. 34 f.

³⁰ VG Köln, Beschluss vom 18. November 2020 – 21 L 2135/20 –, beck-online Rn. 40.

³¹ www.tieraerztekammer.at.

³² BTK, „Qualvolle Tiertransporte in Drittländer stoppen“, Presseinformation vom 23. November 2017 Nr. 20/2017.



2. Keine Gefahr bei angeblichen „Zucht“rinder-Exporten?

Die von den Transportunternehmern zur Rechtfertigung i. d. R. vorgebrachte Behauptung, dass die Tiere – hauptsächlich Rinder – als „Zuchttiere“ in diese Länder exportiert würden, stellt einen Etikettenschwindel und nicht die Wahrheit dar:

- In den genannten Staaten fehlt es an der dafür erforderlichen Futterbasis;
- es gibt dort keine landwirtschaftlichen Strukturen, die das Halten von z. B. schwarzbunten Hochleistungsrindern erst ermöglichen könnten;
- die herrschenden klimatischen Bedingungen sind insbesondere für schwarzbunte Hochleistungsrinder äußerst ungünstig;
- obwohl diese Exporte mit der Deklaration „Zuchtrinder“ seit vielen Jahren stattfinden, ist es bis heute nicht möglich, in diesen Ländern den Aufbau größerer aus Europa stammender Rinderpopulationen nachzuweisen; z. B. werden in die Türkei seit vielen Jahren große Mengen angeblicher Zuchtrinder transportiert, ohne dass sich dort die Existenz entsprechend großer Rinderpopulationen feststellen ließe;
- die in den genannten Ländern z. T. sehr hohen Fleischpreise bieten zudem einen massiven Anreiz, z. B. Kühe bereits nach der ersten Abkalbung zu schlachten; hinzu kommt der Wunsch vieler dortiger Konsumentinnen und Konsumenten nach regional erzeugtem und „halal“ geschlachtetem (= durch Schächtung erzeugtem) Fleisch.

Die Österreichische Tierärztekammer hat dazu in einer Stellungnahme – „Qualvolle Tiertransporte und qualvolle Schlachtungen verhindern“ – am 4. Januar 2018 erklärt:

„Seit Jahrzehnten werden zigtausende Zuchtrinder aus Europa in den Nahen Osten, in den Maghreb, nach Russland, Usbekistan und Kasachstan, neuerdings auch nach Turkmenistan transportiert, ohne dass dies zum Aufbau von nennenswerten



Tierpopulationen für die Milchproduktion geführt hätte. Wenn es an der Futterbasis, am Wissen und Können mangelt und die klimatischen Voraussetzungen für die Zucht schwarzbunter Hochleistungsrinder eindeutig nicht gegeben sind, so ist das Handeln und der Handel Europas in höchstem Maße hinterfragenswert. Im Übrigen werden auch diese Zuchttiere und deren Kälber schlussendlich oftmals unter Bedingungen geschlachtet, die europäischen Standards Hohn sprechen“.³³

3. Betäubungsloses Schächten in diesen Ländern stets tierquälerisch?

Dagegen wird eingewendet, dass ein betäubungsloses Schächten auch in Ländern der EU in Einzelfällen zugelassen werden könne.³⁴

Das Schächten in den genannten 18 Tierschutz-Hochrisikostaaten läuft aber ganz anders ab als in Ländern der EU.

Die strengen Anforderungen, die in den Ländern der EU gelten und dazu bestimmt sind, den Tieren unnötiges Leid zu ersparen, wenn dort aus religiösen Gründen ein Schächten zugelassen wird, und die in diesen Ländern keinesfalls gelten, sind u. a.:

1. Verwenden von Fixiereinrichtungen, die ein Schächten im Stehen ermöglichen;
2. Gebot zur Schnitfführung mit einem einzigen Schnitt;
3. Verbot von mehrfachen oder gar sägend ausgeführten Schnitten;
4. Gebot zur vollständigen Entfernung des gesamten Bluts vom Boden der Schlachteinrichtung, bevor das nächste Tier hereingeführt wird;
5. Verbot jeder Manipulation nach dem Schnitt bis zum völligen Abschluss des Ausblutens;

³³ www.tieraerztekammer.at.

³⁴ vgl. § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG und BVerfG, Urteil vom 15. Januar 2002, BVerfGE 104, 337.



6. Erfordernis der permanenten Anwesenheit eines Tierarztes;
7. ständige Bereithaltung einsatzbereiter Betäubungsgeräte;
8. in Österreich gilt zudem die Vorschrift, dass unmittelbar nach dem Schächtschnitt eine Bolzenschussbetäubung durchgeführt werden muss.

Im Gegensatz dazu sind in den genannten Tierschutz-Hochrisikostaaten üblich:

- mehrmals ausgeführte Schächtschnitte;
- auch sägend ausgeführte Schächtschnitte;
- Schächtungen in Räumen, in denen von den vorangegangenen Tieren noch ganze Blutseen vorhanden sind;
- Hochziehen vor dem Schächtschnitt, oft nur an einer einzigen Hintergliedmaße;
- vor dem Schächtschnitt weitere tierquälerische Handlungen wie: Durchschneiden der Sehnen, Griff in die Augen, Ausstechen der Augen, Verdrehen des Schwanzes, Niederwerfen auf den Boden, Schläge mit Stöcken, Fußtritte gegen den Kopf, Ziehen und Zerren an hochempfindlichen Körperteilen.

Zum Teil haben diese Handlungsweisen ihren Grund auch darin, dass es sich zumindest bei erwachsenen Rindern um große, schwere, wehrhafte, mit Klauen und ggf. auch Hörnern ausgestattete Tiere handelt. Sie zum Ort der Schlachtung zu bringen und ohne Betäubung zu schlachten, geht häufig nur mit Maßnahmen, die sich als schwere Gewaltanwendung und Tierquälerei darstellen. Man muss in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass der Betäubungszwang in Europa nicht aus Gründen des Tier- sondern des Arbeitsschutzes



eingeführt worden ist. Wer ein Tier nicht betäubt, wird zumindest bei erwachsenen Rindern häufig gar nicht ohne extreme Gewaltanwendung auskommen.

Bei Rindern ist die Wahrscheinlichkeit, dass ihnen durch ein betäubungsloses Schächten erhebliche und länger anhaltende Schmerzen und Leiden zugefügt werden, besonders hoch. Das liegt u. a. daran, dass bei Wiederkäuern die arterielle Blutversorgung des Gehirns nicht nur durch die rechts und links neben der Luftröhre liegenden Halsschlagadern (die durch den Schächtschnitt durchtrennt werden) erfolgt, sondern auch durch die innerhalb der Wirbelkörper verlaufenden Vertebral- und die in die Nackenmuskulatur eingebetteten Nackenarterien (die beide unversehrt bleiben). Durch die Vertebralarterien wird die Blutversorgung des Gehirns auch nach dem an der Vorderseite des Halses ausgeführten Schächtschnitt noch einige Zeit aufrechterhalten. Die Blutversorgung hört also auch nach dem Schnitt nicht sofort auf. Infolgedessen bleiben die Tiere auch nach dem Durchtrennen von Luft- und Speiseröhre noch einige Zeit bei Bewusstsein, erleben also die Schmerzen, die mit dem Durchschneiden des Halses und dem Ausbluten verbunden sind, über mehrere Minuten hinweg bei vollem Bewusstsein. Indizien dafür sind: minutenlange versuchte Laufbewegungen nach den Schächtschnitten, Schreie, Aufstehversuche. Das alles ist mit sehr schweren Schmerzen und Leiden verbunden.

Die Fortdauer des Empfindungsvermögens nach dem Schächtschnitt wird bestätigt durch Abwehr- und Fluchtbewegungen, die nach der mehr oder minder langen Phase der Reaktionslosigkeit einsetzen und zum Teil auch Aufsteh- und Gehversuche einschließen. Diese zielgerichteten Bewegungen können keinesfalls als bloße Reflexe eingestuft werden. In dem Bericht einer Schweizer Arbeitsgruppe heißt es: „In der Phase nach dem Schächtschnitt bis zum Eintreten der Bewusstlosigkeit waren deutliche Strampelbewegungen sichtbar. Die Augen nahmen einen anderen, von Angst erfüllten Ausdruck an, bevor sie, oft deutlich erkennbar, brachen. Die Ohren waren in ständiger Bewegung und die Atmung war vertieft, in



der Frequenz wenig verändert.“³⁵ Ein anderer Bericht des Schweizer Bundesamts für Veterinärwesen über einen Besuch im Schlachthof von Besancon/Frankreich, führt aus: „Zahlreiche Tiere, an denen der Schächtschnitt korrekt ausgeführt wurde, zeigten nach dem Schnitt heftige Abwehrreaktionen.“³⁶ Als besonders bedeutsamer Indikator für die Fortdauer der Gehirnfunktion gilt der Cornealreflex, also der Lidschluss bei Berührung der Hornhaut oder Lidbindehaut des Auges; er erlischt durchschnittlich erst 39 Sekunden nach dem Schächtschnitt, bei Schafen und Ziegen etwas früher.³⁷ Bei allen diesen Zeitangaben muss auch bedacht werden, dass es sich in der Regel um Laborergebnisse unter optimalen kontrollierten Versuchsbedingungen handelt, so dass im Schlachtalltag eher mit längeren Phasen zu rechnen ist.³⁸

Im Vergleich dazu werden korrekt bolzenschuss- oder elektrobetäubte Wiederkäuer Sekundenbruchteile nach dem Schuss empfindungslos.³⁹

4. Verpflichtung, den Transport lebender Tiere – insbesondere Rinder – in die genannten 18 Tierschutz-Hochrisikostaat zu verbieten aus § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG?

a) Rechtsprechung des VG Köln

Das VG Köln hat mit Beschluss vom 18. November 2020⁴⁰ einen Anspruch auf Abfertigung eines Tiertransports von 132 Kühen nach Marokko abgelehnt.

³⁵ Horanyi, Das Schächtverbot zwischen Tierschutz und Religionsfreiheit, Basler Studien zur Rechtswissenschaft 2004 S. 223.

³⁶ Tagesanzeiger vom 4. Januar 2002 S. 8.

³⁷ vgl. Schatzmann NZZ vom 10. Oktober 2001.

³⁸ vgl. auch Federation of Veterinarians in Europe – FVE – ATD 2004, 129: „Schlachten ohne Betäubung steigert die Zeitspanne bis zur Bewusstlosigkeit bis zu mehreren Minuten“.

³⁹ vgl. Schatzmann NZZ vom 10. Oktober 2001.

⁴⁰ VG Köln, Beschluss vom 18. November 2020 – 21 L 2135/20 –, beck-online.



Zu den in Marokko üblichen Schlachtbedingungen heißt es in den Gründen, dass Nicht-Regierungsorganisationen wiederholt davon berichtet hätten, wie in Schlachthöfen und auf Tiermärkten in Marokko Tiere, darunter auch Rinder, vor der ohne Betäubung und teils mit sägenden Messerbewegungen vorgenommenen Schächtung an empfindlichen Körperteilen und mit zusammengebundenen Vorder- und Hinterläufen in mit Blut bedeckte Räume geführt und mit Stößen zu Fall gebracht und an einem Bein aufgehängt worden seien. Einer dieser Berichte beschreibe explizit, wie auf einem Tiermarkt in der Nähe von Rabat ein Stier einer schwarzbunten Holstein-Friesen-Rasse mit bereits aneinander gebundenen Vorderbeinen in die nach oben offene Halle geführt worden sei, wobei der Boden gut acht Zentimeter hoch mit Blut bedeckt gewesen sei. Der Schlachter sei auf die Schulter des zu Fall gebrachten Tieres gesprungen und habe mit sägenden Bewegungen dessen Hals aufgeschnitten. Damit bestehe mit Bezug auf Rinder, die nach Marokko transportiert würden, die „beachtliche Wahrscheinlichkeit“ einer „massiv tierschutzwidrigen Schlachtung“.⁴¹

Dass ein solcher Tiertransport nicht abgefertigt werden könne, ergebe sich daraus, dass die deutschen Tierschutzbehörden nach § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG verpflichtet seien, gegen tierschutzwidrige Vorgänge bereits dann einzuschreiten, wenn diese „drohten“, d. h. in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten seien. Dabei gelte wie sonst auch der elastische Gefahrbegriff des Polizei- und Ordnungsrechts, d. h. an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts seien umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und schwerer der möglicherweise eintretende Schaden wiege. Dass die eigentliche tierschutzwidrige Handlungsweise – nämlich die Schlachtung – hier erst im Ausland stattfinden werde, stehe einer Zuständigkeit der deutschen Behörden nicht entgegen, weil der Ursprung der zu erwartenden tierschutzwidrigen Schlachtung im Inland, nämlich in der Weggabe der Tiere für den Tiertransport nach Marokko liege und weil die tierschutzrechtlichen Verstöße im Anschluss an diese Weggabe mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten seien. Der Schutz des deutschen Tierschutzgesetzes beziehe sich auch auf Fälle, in denen von

⁴¹ VG Köln, Beschluss vom 18. November 2020 – 21 L 2135/20 –, beck-online, Rn. 40.



Deutschland aus Tiere in Länder abgegeben würden, in denen ihnen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine tierschutzwidrige Behandlung drohe. Das völkerrechtliche Territorialitätsprinzip werde hierdurch nicht verletzt, denn Anknüpfungspunkt und Gegenstand der behördlichen Anordnung sei das Handeln des Transportunternehmers auf dem Boden der Bundesrepublik. Der Schutz des deutschen Tierschutzgesetzes beziehe sich auch auf Fälle, in denen von Deutschland aus Tiere in Länder abgegeben würden, in denen ihnen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine tierschutzwidrige Behandlung drohe.

b) Zur Unterscheidung „abstrakte Gefahr“ (= Kompetenz des Gesetz- oder Verordnungsgebers, z. B. zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 TierSchG⁴²) und „konkrete Gefahr“ (= Kompetenz der Veterinärbehörden zu gefahrabwehrenden Maßnahmen)

Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn eine bestimmte Sachlage bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit zu einem Schaden an einem Schutzgut der öffentlichen Sicherheit führt. Eine konkrete Gefahr ist die in einem einzelnen Fall bestehende Gefahr. Bei diesem einzelnen Fall handelt es sich um einen durch Zeit, Ort und Umstände klar bestimmten oder bestimmbaren Lebenssachverhalt. Aus diesem Lebenssachverhalt muss sich die Wahrscheinlichkeit eines möglichen Schadens kausal ergeben, ohne dass hierfür weitere Umstände hinzutreten müssen.

Demgegenüber liegt eine abstrakte Gefahr vor, wenn in allgemeinen Lebenssachverhalten, Arten von Verhaltensweisen oder Zuständen nach allgemeiner Lebenserfahrung oder aufgrund fachkundiger Erkenntnisse eine Gefahr grundsätzlich, typischerweise bestehen

⁴² Zu einem entsprechenden Verbot von Leberdierexporten in Tierschutz-Hochrisikostaaten Cirsovius, Begegnung ein tierschützerisch motiviertes Verbot, Nutztiere von Deutschland in die Drittländer Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Irak, Iran, Kasachstan, Kirgistan, Libanon, Libyen, Marokko, Russland, Syrien, Tadschikistan, Türkei, Tunesien, Turkmenistan oder Usbekistan zu exportieren, rechtlichen Bedenken?, Juristisches Gutachten, erstellt im Auftrag der Stiftung Vier Pfoten sowie Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags Nordrhein-Westfalen, Bearbeiter: Dresenkamp/Ebel, Information 17/298, Gutachten zur Möglichkeit eines Verbots von Leberdiertransporten in Drittstaaten, 8. Februar 2021.



kann. Es handelt sich also bei der abstrakten Gefahr immer um eine Vielzahl denkbarer, räumlich und zeitlich bestimmter Fälle. Zwischen ihnen und einem möglichen Schaden bedarf es nur eines Zusammenhangs, der typischerweise besteht. Er ist also gerade losgelöst von einer im konkreten Fall festzustellenden Wahrscheinlichkeit.

Während also die konkrete Gefahr an den Einzelfall anknüpft, knüpft die abstrakte Gefahr an den typischen Fall an.

Demnach ist bei einem Lebendtransport von Rindern nach Marokko von einer konkreten Gefahr auszugehen:

Der durch Zeit, Ort und Umstände bestimmbare Lebenssachverhalt besteht darin, dass lebende Rinder nach Marokko transportiert werden sollen, dass nach den in diesem Land herrschenden Verhältnissen unwahrscheinlich ist, dass sie dort über einen längeren Zeitraum hinweg als Zuchtrinder gehalten und gepflegt werden (dazu s. o.), dass deshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass sie in Marokko in absehbarer Zeit geschlachtet werden und dass diese Schlachtung ohne Betäubung und unter tierquälerischen Begleitumständen durchgeführt wird (s. o. und Anlage 2).

Zwar ist denkbar, dass für das Bestehen einer konkreten Gefahr verlangt wird, dass man auch sagen kann, welches Rind in welchem Schlachthof wann und durch welche Personen unter Anwendung welcher konkreten Praktiken geschlachtet werden wird (möglicherweise ist das OVG Münster a. a. O. in diesem Sinne zu verstehen).

Ein solches Verlangen ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn lediglich bei einem geringen Teil der in dieses Land transportierten Rinder die Gefahr einer Schlachtung unter tierquälerischen Bedingungen besteht. Im Gegensatz dazu muss aber im Falle von Marokko bei 100 % der dorthin transportierten Rinder von der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer tierquälerischen Schlachtung ausgegangen werden. Das folgt daraus,



- dass jedes nach Marokko transportierte Rind früher oder später geschlachtet wird und nicht etwa eines natürlichen Todes stirbt,
- dass alle Schlachtungen in Marokko durch einen ohne vorherige Betäubung durchgeführten Halsschnitt durchgeführt werden,
- dass zumindest bei Rindern wegen der im Nacken verlaufenden Vertebralarterien davon ausgegangen werden muss, dass jedes so geschlachtete Rind über mehrere Minuten hinweg schwere Schmerzen bei Bewusstsein erleben muss und
- dass nach dem Bericht der Deutschen Industrie- und Handelskammer in Marokko (s. o.) 50 % der in diesem Land stattfindenden Schlachtungen auf Märkten und in Privathaushalten stattfinden, wo die Wahrscheinlichkeit schmerz- und leidensverursachender Handlungen beim Schlachten noch einmal höher ist als in den Schlachthäusern unter sog. professionellen Bedingungen.

Das alles ergibt für jedes nach Marokko transportierte Rind – also für 100 % der Rinder – die hochgradige Wahrscheinlichkeit, dass es nach seiner Ankunft früher oder später (i. d. R. jedenfalls nach der ersten Abkalbung) unter Zufügung erheblicher und länger anhaltender Schmerzen und Leiden geschlachtet wird.

Die Unterscheidung „konkrete Gefahr“ vs. „abstrakte Gefahr“ wäre hier allenfalls möglich, wenn davon auszugehen wäre, dass nur ein relativ kleiner Prozentsatz der transportierten Rinder unter tierquälerischen Begleitumständen geschlachtet würde.

In diesem Fall könnte es sinnvoll sein, für eine Verbotssanordnung nach § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG zu verlangen, dass konkrete Umstände benannt werden können, die ergeben, dass gerade die Rinder dieses Transports zu diesem Prozentsatz gehören.



Wenn aber – wie hier – letztendlich 100% aller nach Marokko transportierten Rinder tierquälerisch geschlachtet werden, ist es nicht gerechtfertigt, hier lediglich von einer abstrakten Gefahr zu sprechen und über das allgemeine Wissen über die dort herrschenden Schlachtbedingungen und die Sicherheit, dass jedes Tier geschlachtet und dabei diesen Bedingungen unterworfen werden wird hinaus weitere Anhaltspunkte zu verlangen, aus denen sich ergeben soll, wann, wo, von wem und unter welchen Begleitumständen die einzelnen transportierten Rinder voraussichtlich geschlachtet werden.

Das EU-Parlament – zweifellos eine neutrale Stelle i. S. des OVG Münster – spricht von „extremem und langdauerndem Leiden und *regelmäßig* (Hervorh. d. Verf.) Verstößen gegen internationale Normen der OIE für den Tierschutz bei Schlachtungen“, denen die nach Marokko und in die anderen Tierschutz-Hochrisikostaaten transportierten Tiere ausgesetzt sind. „Regelmäßig“ bedeutet, dass alle – zumindest aber eine sehr große Mehrheit – der in einen dieser Staaten transportierten Tiere einer Schlachtung mit „extremem und langdauerndem Leiden“ ausgesetzt ist. Das ist eindeutig keine abstrakte, sondern eine konkrete Gefahr, die zu einem behördlichen Einschreiten nach § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG berechtigt und verpflichtet.

5. Berechtigung, die Abfertigung eines Lebendtiertransports nach Marokko oder in einen anderen Tierschutz-Hochrisikostaat nach Art. 14 Abs. 1 lit. a ii der EU-TiertransportVO zu verweigern, weil das Verlangen des Transport-Organisators nach Abfertigung des Transports in Anbetracht der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, dass die Tiere im Zielland früher oder später unter Zufügung starker Schmerzen und schwerer Leiden geschlachtet werden, einen Rechtsmissbrauch darstellt?

Das Verlangen des Transport-Organisators, den Tiertransport trotz der sich häufenden Berichte über tierquälerische Schlachtmethoden im Zielland abzufertigen, verstößt gegen das vom EuGH in ständiger Rechtsprechung anerkannte Verbot des Rechtsmissbrauchs i. V. mit



Art. 12 Satz 2 der VO (EG) Nr. 1099/2009 (EU-TierSchlachtVO) und steht damit dem Anspruch auf Abfertigung des Transports entgegen.

Nach dem zumindest gewohnheitsrechtlich geltenden Verbot rechtsmissbräuchlichen Verhaltens kann sich niemand auf einen Rechtsanspruch (hier: Anspruch auf Abfertigung eines Tiertransports nach Art. 14 Abs. 1 lit. a ii EU-TiertransportVO in einen der genannten 18 Tierschutz-Hochrisikostaaten) berufen, wenn er mit seiner Rechtsausübung ein Ziel verfolgt, das den Sinn und Zweck einer Rechtsvorschrift des Unionsrechts konterkariert, das also, wenn es erreicht wird, in einem unvereinbaren Widerspruch zu einer Rechtsvorschrift des Unionsrechts steht.

Als Vorschrift des Unionsrechts, gegen deren Sinn und Zweck Tiertransporte in einen der 18 Tierschutz-Hochrisikostaaten verstoßen, ist hier auf Art. 12 Satz 2 der EU-TierSchlachtVO hinzuweisen. Nach Art. 12 Satz 2 EU-TierSchlachtVO muss bei der Einfuhr von Fleisch aus einem Drittland als Begleitpapier eine Bescheinigung vorgelegt werden, die belegt, dass bei der Schlachtung Vorschriften eingehalten worden sind, die denen in den Kapiteln II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 zumindest gleichwertig sind. Zu Kapitel II der EU-TierSchlachtVO gehört u. a. Art. 3 Abs. 1, wonach „bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten die Tiere von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden verschont werden“ müssen.

Daraus folgt, dass es zu den Zielen der EU gehört, Tierschlachtungen, die in Drittländern unter Zufügung vermeidbarer Schmerzen und Leiden durchgeführt werden, nicht zu unterstützen, weder unmittelbar noch mittelbar und noch nicht einmal dadurch, dass Fleisch, das durch eine solche Schlachtung bereits erzeugt worden ist, danach in das Unionsgebiet eingeführt wird. Die Einfuhr von Fleisch, das durch eine tierquälerisch durchgeführte Schlachtung erzeugt wurde, in die Union ist also durch Art. 12 Satz 2 EU-TierSchlachtVO verboten. Wenn es damit aber ein Unionsziel ist, tierquälerische Schlachtungen in Drittländern nicht mittelbar und ex post dadurch zu unterstützen, dass das so erzeugte Fleisch nach der Schlachtung ins Unionsgebiet eingeführt wird, dann stellt es erst recht ein Unionsziel dar, solche



tierquälerischen Schlachtungen nicht dadurch ex ante erst möglich zu machen, dass in der Union aufgezogene Tiere zum Zweck einer solchen Schlachtung in ein Drittland transportiert werden. Denn wenn man etwas, was bereits geschehen ist, nicht ex post und nachträglich unterstützen will, dann will man es erst recht nicht ex ante erst möglich machen.⁴³ Daraus folgt, dass derjenige, der die Abfertigung eines Tiertransports in einen Drittstaat verlangt – obwohl mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass das Tier einige Zeit nach seiner Ankunft dort unter schweren Schmerzen oder Leiden geschlachtet werden wird – damit gegen das Verbot des Rechtsmissbrauchs verstößt und keinen Anspruch auf die begehrte Abfertigung haben kann.

Dasselbe folgt auch aus Art. 13 AEUV. Der Schutz vor vermeidbaren Schmerzen und Leiden, der durch Art. 13 AEUV allen Tieren innerhalb der EU gewährt wird, bezieht sich auch auf Tiere, die aus der EU weggegeben und in Drittländer transportiert werden, sofern schon in demjenigen Zeitpunkt, in dem sie in der EU verladen und aus der EU hinaus verbracht werden, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass ihnen in dem Drittland eine grob tierschutzwidrige Behandlung – hier: eine Schlachtung unter schweren Schmerzen und Leiden – droht.

⁴³ vgl. dazu auch Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 12. März 2019, Az. 19a 08.09.48: In Art. 12 der VO EG Nr. 1099/2009 „kommt der Wille des Unionsgesetzgebers deutlich zum Ausdruck, an Schlachtungen außerhalb der EU, bei denen nicht die Grundsätze der Kapitel II und III der VO eingehalten werden, weder unmittelbar noch mittelbar mitzuwirken“. Vgl. zum Ganzen Felde, Vorlaufatteste für Tiertransporte zu einer Sammelstelle, NVwZ 2019, S. 534-537.



III. Zu den Erfolgsaussichten einer Feststellungsklage, mit der erreicht werden soll, dass die Fehler, die in dem Beschluss des VG Oldenburg vom 10. Mai 2021 (7 B 2035/21) enthalten sind und die voraussichtlich eine noch größere Anzahl weiterer rechtswidriger Langzeittransporte von Rindern in Drittstaaten – insbesondere nach Marokko und in die benachbarten Staaten – zur Folge haben werden, korrigiert werden

1. Darstellung eines ähnlichen Falls aus Baden-Württemberg

In einem ähnlichen Fall (Kälbertransporte aus Baden-Württemberg) gestaltete sich das Verfahren wie folgt:

Der VGH Mannheim hat mit Beschluss vom 6. Februar 2020⁴⁴ auf die Beschwerde gegen eine einstweilige Anordnung des VG Sigmaringen vom 9. Dezember 2019,⁴⁵ mit der das Landratsamt/Veterinäramt Ravensburg ebenfalls verpflichtet worden war, einen Transport von nicht abgesetzten Kälbern nach Spanien abzufertigen, u. a. Folgendes ausgeführt:

Die Beschwerde sei unzulässig, weil der Transport inzwischen abgefertigt und durchgeführt worden sei und sich der Rechtsstreit damit erledigt habe.

Soweit das Landratsamt/Veterinäramt mit der Beschwerde anstrebe, eine verbindliche Klärung der Frage herbeizuführen, ob seine ursprüngliche Ablehnung, den Transport abzufertigen, rechtmäßig gewesen sei oder ob spiegelbildlich dazu der Transportunternehmer einen Anspruch auf Abfertigung dieses Transports gehabt habe, sei eine solche Klärung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht möglich.

Dies liege daran, dass Gegenstand des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes nicht der materielle Hauptanspruch auf Abfertigung des Transports sei, sondern der

⁴⁴ VGH Mannheim, Beschluss vom 6. Februar 2020 – 1 S 3300/19 –, juris.

⁴⁵ VG Sigmaringen, Beschluss vom 9. Dezember 2019 – 4 K 6107/19 –, juris.



davon zu unterscheidende prozessuale Anspruch auf vorläufige Sicherung oder Regelung dieses Hauptanspruchs.

Soweit das Landratsamt/Veterinäramt eine rechtsverbindliche Beantwortung der Frage, ob dieser materielle Hauptanspruch bestanden habe, anstrebe, könne es diese Frage „in einem Hauptsacheverfahren, etwa im Rahmen einer Feststellungsklage“⁴⁶ klären lassen.

Daraus folgt auch für den hier vorliegenden Fall: Die Klärung der Frage, ob ein Anspruch des Transportunternehmers auf eine Abfertigung des Transports (in dem hier vorliegenden Fall: der 272 Rinder nach Marokko) bestanden hat, oder ob spiegelbildlich dazu das Landratsamt/Veterinäramt berechtigt war, die Abfertigung dieses Transports abzulehnen, kann nur in einem neuen Hauptsacheverfahren erreicht werden, und zwar dadurch, dass der Landkreis Aurich, für den das Landratsamt/Veterinäramt gehandelt hat, Klage auf Feststellung erhebt, dass ein Anspruch des Transportunternehmers auf eine Abfertigung des Transports der 272 Rinder nach Marokko nicht bestanden hat.

Das für eine solche Klage nach § 43 Abs. 1, § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO erforderliche berechnete (Feststellungs)Interesse ergibt sich hier daraus, dass Wiederholungsgefahr besteht. Es besteht die nahe Gefahr, dass derselbe und auch andere Transportunternehmer erneut die Abfertigung von Tiertransporten beantragen werden und dass es in den dadurch eingeleiteten Verwaltungs- und möglicherweise auch Gerichtsverfahren um dieselben Rechtsfragen gehen wird, die Gegenstand des im beschriebenen Fall in Baden-Württemberg sowie auch hier bereits abgeschlossenen Eilverfahrens gewesen sind.

⁴⁶ VGH Mannheim, Beschluss vom 6. Februar 2020 – 1 S 3300/19 –, juris Rn. 30.



2. Feststellungsklage im Hauptsacheverfahren und Verbandsklage möglich

Hier kann von verschiedenen Akteuren eine Feststellungsklage erhoben werden.

Die Feststellungsklage dient der gerichtlichen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses sowie einzelner Teile eines solchen Rechtsverhältnisses, insbesondere einzelner, sich aus dem Rechtsverhältnis ergebender Rechte und Pflichten (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl. 2018, § 43 Rn. 1).

Da der hier in Rede stehende Rindertransport bereits durchgeführt wurde und gegen den Beschluss des VG Oldenburg keine Beschwerde eingelegt wurde, muss auch hier auf die Feststellungsklage zurückgegriffen werden, um ein Hauptsacheverfahren herbeizuführen. Diese kann der Landkreis Aurich erheben mit dem Antrag, festzustellen, dass der Transportunternehmer xyz keinen Anspruch auf Abfertigung dieses Transports gehabt hat.

Neben einer Feststellungsklage durch den Landkreis Aurich ist aber auch eine Verbandsklage eines in Niedersachsen anerkannten Tierschutzverbandes möglich. Nach dem Gesetz über Mitwirkungs- und Klagerechte von Tierschutzorganisationen vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, 108) – TierSchKG ND – kann ein solcher anerkannter Tierschutzverband eine Feststellungsklage erheben. Dies ist auch zu einem bewussten Unterlassen einer tierschutzrechtlichen Anordnung nach § 16a TierSchG möglich (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2. Halbsatz TierSchKG ND). Ein solches bewusstes Unterlassen einer (mit einer konkreten Gefahr für die Tiere begründeten) auf § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG beruhenden Verbotsverfügung dürfte hier vorliegen. Nach verschiedenen Medienberichten dient der Landkreis Aurich als „Schlupfloch“ für Rindertransporte aus ganz Deutschland insbesondere nach Marokko, die in den Bundesländern mit entsprechenden Erlassen nicht mehr abgefertigt werden.⁴⁷ Die Zahlen der in Aurich abgefertigten Tiere in der TRACES-Datenbank, in der auch die Herkunfts-Bundesländer der Tiere angegeben sind, dürften dies belegen.

⁴⁷ Vgl. nur Statement von Miriam Staudte, B90/Die Grünen vom 6. Mai 2021, abrufbar unter <https://www.fraktion.gruene-niedersachsen.de/presse/pressemeldungen/artikel/staudte-einmalige-umleitung->



3. Hauptgrund für die voraussichtliche Begründetheit der Feststellungsklage

Der Hauptgrund dafür, dass eine solche Feststellungsklage Erfolg haben müsste (wenngleich – wegen der bereits erfolgten Vorfestlegungen durch das VG Oldenburg – möglicherweise erst in zweiter oder letzter Instanz vor dem BVerwG) ist die vorliegende konkrete Gefahr für die Rinder in Marokko, tierquälerisch – nämlich unter Verwirklichung des Straftatbestandes des § 17 TierSchG – behandelt und geschächtet zu werden. Die von dem VG Oldenburg nicht gefundenen/beachteten Quellen, mit denen nachgewiesen werden kann, dass für jedes der nach Marokko transportierten Rinder die konkrete Gefahr besteht, unter tierschutzwidrigen, ja tierquälerischen Bedingungen behandelt und geschächtet zu werden, führen dazu, dass eine abstrakte Gefahr nicht (mehr) angenommen werden kann. Eine ordentlich begründete Verbotserfügung auf der Grundlage des § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG würde – so gibt auch das VG Oldenburg zu – einer gerichtlichen Prüfung standhalten, wenn eine konkrete (statt eine – hier fälschlicherweise angenommene – abstrakte) Gefahr vorliegt. Dies hätte zur Folge, dass ein Rindertransport wirksam verboten werden könne und daher auch kein Anspruch auf Abfertigung des Transports bestünde, da, so das VG Oldenburg richtig, „es rechtsmissbräuchlich [ist], etwas zu fordern, das alsbald zurückzugewähren wäre (sog. dolo-agit-Einwand). Eine solche Konstellation liegt auch vor, wenn ein Antragsteller die Genehmigung für ein Verhalten fordert – hier die Stempelung des Fahrtenbuchs für den beabsichtigten Tiertransport – obgleich in diesem Zeitpunkt bereits die Voraussetzungen für ein Verbot dieses Verhaltens vorliegen.“⁴⁸ Mit dieser Bewertung zitiert das VG Oldenburg das VG Köln, welches in seinem Beschluss vom 18. November 2020 bereits eine konkrete Gefahr

[nach-belgien-schliesst-noch-nicht-das-schlupfloch-aurich-fuer-problematis.html](#); NDR/Panorama 3, 9. Februar 2021, Fragwürdige Rindertransporte: Was wissen Aufsichtsbehörden?, abrufbar unter <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Fragwuerdige-Rindertransporte-Was-wissen-Aufsichtsbehoerden.rindertransport102.html>; tagesschau vom 16. Juli 2020, Eine Qual – mit amtlicher Genehmigung, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/investigativ/mittagsmagazin/tiertransporte-107.html>.

⁴⁸ VG Oldenburg, Beschluss vom 10. Mai 2021, Blatt 4 des amtlichen Umdrucks.



für jedes nach Marokko transportierte Rind angenommen hatte; dies hatte das VG Oldenburg jedoch ignoriert.

Da der Behörde ausweislich des Wortlauts des § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG kein Entschließungsermessen eingeräumt wird, ist hier daher durch eine auf dieser Vorschrift beruhenden Anordnung zu handeln, wobei die einzig mögliche Anordnung eine Verbotsverfügung sein kann, da nur mit einer Verhinderung des Transports nach Marokko die Gefahr auch wirklich abgewehrt werden kann.



Anhang: § 16a-Verfügung für ein Transportverbot von Rindern nach Marokko

Briefkopf der Behörde des Landkreises Z.

Anordnung nach dem Tierschutzgesetz

„Sehr geehrter Herr X,
sehr geehrte Damen und Herren der R-eG,

sowohl gegenüber Ihnen, sehr geehrter Herr X, als auch gegenüber der R-eG treffe ich die nachfolgenden Anordnungen nach § 16a Abs. 1 Satz 1 Tierschutzgesetz – TierSchG –:

1.

Ich untersage Ihnen, die Rinder mit den Ohrmarken Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 (...) und 100 von der Sammelstelle L., Adresse, PLZ in Z., [Bundesland] nach [Bestimmungsort in Marokko] zu transportieren oder dorthin transportieren zu lassen.

2.

Ich untersage Ihnen, die unter 1. genannten Rinder an einen Bestimmungsort zu transportieren, um sie von dort aus nach [Bestimmungsort in Marokko] zu transportieren oder transportieren zu lassen.

3.

Ich ordne die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen nach 1. und 2. nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – an.



Begründung:

I.

Mit E-Mail vom [Datum] hat die R-eG beim Veterinäramt des Kreises Z. einen Antrag auf Abfertigung einer langen Beförderung/Stempelung des Fahrtenbuchs gemäß Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 von 100 trächtigen Rindern nach [Bestimmungsort, Marokko] gestellt. Hieraus geht hervor, dass beabsichtigt ist, die im Tenor genannten, von Ihnen, sehr geehrter Herr X, in J. gehaltenen und am [Datum] zur Sammelstelle nach Z. verbrachten Rinder nach Marokko zu exportieren.

Nach den Angaben im Antrag auf Abfertigung der langen Beförderung/Stempelung des Fahrtenbuchs handelt es sich um 100 Rinder, die alle im Jahr [...] geboren wurden. Die Beförderung nach [Bestimmungsort, Marokko] soll ab dem [Datum], beginnend in der Sammelstelle L. in Z., stattfinden.

II.

Aufgrund mehrerer unterschiedlicher Medienberichte, aus Berichten von NGOs, aber auch aus Berichten der EU-Kommission bzw. der EU-eigenen Veterinärbehörde (FVO) ist bekannt geworden, dass es in Marokko an der Tagesordnung ist, Rinder unter Umständen, die als Tierquälerei im Sinne von § 17 TierSchG anzusehen sind, zu behandeln und zu schächten. Dies betrifft nicht ausschließlich die als „Schlachttiere“ exportierten Tiere, sondern auch die als sogenannte „Zuchttiere“ exportierten Tiere.

Aus zahlreichen miteinander im Kern übereinstimmenden Berichten von Nicht-Regierungsorganisationen (NGO) und Journalisten geht hervor, dass es z. Zt. mindestens 18



sog. Tierschutz-Hochrisikostaaten gibt, in denen Tiere, insbesondere Rinder und Schafe, nicht nur vereinzelt, sondern regelmäßig unter sehr schweren Schmerzen, Leiden und Ängsten geschlachtet werden. Diese Tierschutz-Hochrisikostaaten sind von mehreren deutschen Bundesländern – u. a. Hessen, Bayern und Schleswig-Holstein – in Erlassen zum Tiertransport 2019 benannt worden. Es handelt sich um: Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Irak, Iran, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Kirgistan, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tadschikistan, Türkei, Tunesien, Turkmenistan und Usbekistan.

Das EU-Parlament hat in seiner Entschließung vom 14. Februar 2019 viele NGO-Berichte über die Schlachtpraktiken in den Tierschutz-Hochrisikostaaten bestätigt und festgestellt, „dass Schlachtungen in bestimmten Drittländern, in die Tiere von der EU aus transportiert werden, mit extremem und langdauerndem Leiden und regelmäßigen Verstößen gegen internationale Normen der OIE für den Tierschutz bei Schlachtungen einhergehen“ (EU-Parlament, Entschließung vom 14. Februar 2019 (2018/2110(INI)), Nr. 81).

In den Ländern Ägypten, Libanon, Marokko, Jordanien sind folgende tierquälerischen Handlungen zur Vorbereitung der Schlachtung beobachtet worden: Durchtrennen der Sehnen an den Vorder- und Hinterbeinen vor dem Schächtschnitt, Zusammenbinden von Vorder- und Hinterbeinen, Stechen in die Augen, Stechen mit Haken in den Nasenbereich, heftiges Schlagen mit Stöcken, Zerren am Schwanz, Verdrehen des Schwanzes, Aufhängen, indem eine Hinter-Extremität angeschlungen und das Tier so in die Höhe gezogen und kopfunter hängend geschächtet wird. Die Schlachtung selbst erfolgt immer ohne Betäubung und fast immer durch mehrmals angesetzte Kehlschnitte und häufig auch durch sägend ausgeführte Schnitte.

Das VG Köln hat mit Bezug zu Marokko bereits festgestellt: „Zum anderen wurden nach den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln in den vergangenen Jahren auf Tiermärkten und Schlachthöfen in Marokko wiederholt Praktiken beobachtet, die in erheblichem Widerspruch zu dem in § 1 Satz 2 TierSchG niedergelegten Verbot stehen, Tieren ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Dabei handelt



es sich nach den vorliegenden Berichten keinesfalls nur [um] Einzelfälle, sondern um ein typisches Verhalten. So berichten Nichtregierungsorganisationen etwa davon, wie in Schlachthöfen und auf Tiermärkten in Marokko Tiere, darunter auch Rinder, vor der ohne Betäubung und teils mit sägenden Messerbewegungen vorgenommenen Schächtung an empfindlichen Körperteilen und mit zusammengebundenen Vorder- und Hinterläufen in mit Blut bedeckte Räume geführt und mit Stößen zu Fall gebracht und an einem Bein aufgehängt worden seien“ (VG Köln, Beschluss vom 18. November 2020 – 21 L 2135/20 –, beck-online Rn. 34 f.). Es bestehe damit mit Bezug auf Rinder, die nach Marokko transportiert würden, die „beachtliche Wahrscheinlichkeit“ einer „massiv tierschutzwidrigen Schlachtung“, die die deutschen Behörden dazu verpflichte, vor der Abfertigung des Tiertransports gegen diesen einzuschreiten und ihn, gestützt auf § 16a Abs. 1 Satz 1, zu verbieten“ (VG Köln, Beschluss vom 18. November 2020 – 21 L 2135/20 –, beck-online Rn. 40).

Die Österreichische Tierärztekammer berichtet in einer Stellungnahme vom 4. Januar 2018 über „spezielle Praktiken in vielen Drittländern, wo z. B. den Tieren vor der Schlachtung ohne Betäubung Augen ausgestochen und Sehnen der Extremitäten durchtrennt werden“ (www.tieraerztekammer.at).

Der Präsident der Deutschen Bundestierärztekammer beklagt, „lebende Tiere über Tausende von Kilometern zu transportieren, damit sie an ihrem Bestimmungsort nach teilweise unvorstellbaren Qualen endlich geschlachtet werden“ (BTK, „Qualvolle Tiertransporte in Drittländer stoppen“, Presseinformation vom 23. November 2017 Nr. 20/2017).

Es handelt sich in den genannten Ländern also keinesfalls nur um Einzelfälle, sondern – wie auch das EU-Parlament (s. o.) sagt – um „regelmäßige Verstöße“ gegen OIE-Normen die zu „extremem und langandauerndem Leiden“ bei den Tieren führen.

Dadurch ist mit einer schweren Beeinträchtigung tierschützender Belange zu rechnen. Denn im Zielland Marokko werden die Tiere in Zustände entlassen, die – gemessen an deutschen und unionsrechtlichen Maßstäben – in gravierendem Maße gegen tierschützende Belange



verstoßen und denen vor Ort kein annähernd vergleichbares rechtliches oder tatsächliches Schutzregime begegnet.

Nach Angaben der Deutschen Industrie- und Handelskammer (vgl. „Agrar- und Ernährungswirtschaft in Marokko“ von der Deutschen Industrie- und Handelskammer Marokko, in Auftrag gegeben vom BMEL) belief sich die Produktion von rotem Fleisch 2008 in Marokko auf ca. 390.000 Tonnen. Nur 50 % des Bedarfes werde aus registrierten Schlachtungen gedeckt. 20 % entstammten den Schlachtungen auf den Märkten und Souks in Marokko. Alle weiteren Schlachtungen würden privat durchgeführt oder seien unbekannt. Bei Schlachtungen in Marokko – ob in „Schlachthäusern“ oder aber im privaten, unregistrierten Bereich, der nach obenstehendem 50 % ausmacht – kommt es zu tierquälerischen Praktiken. In der Regel werden rituelle Schlachtungen in der Form von Schächtungen durchgeführt unter länger anhaltenden und sich wiederholenden Schmerzen und Leiden bei den betroffenen Tieren. Die Tiere werden unter qualvollen Begleitumständen geschächtet. Die Schächtung erfolgt ohne Betäubung und ist schon allein deswegen für das Tier mit erheblichen und länger anhaltenden Schmerzen und Leiden verbunden. Zumindest bei Rindern ist das ganz sicher, denn auch nach dem Schächtschnitt bleibt die Blutversorgung des Gehirns durch Arterien, die in der Wirbelsäule, also an der Rückseite des Halses verlaufen und deshalb nicht durchschnitten werden (sog. Vertebralarterien), noch eine Zeitlang aufrechterhalten. Aus diesem Grund bleibt das Rind auch nach dem Schächtschnitt in jedem Fall noch einige Zeit bei Bewusstsein, was man u. a. an Aufstehversuchen nicht fixierter Rinder erkennen kann. Allein dadurch sind erhebliche Schmerzen, Leiden und Todesangst während des Schnittes und des anschließenden Ausblutens für eine Zeitspanne von nicht unerheblicher Dauer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Nach Angaben der Tierschutzorganisation „Animals Angels“ kommt es neben der Betäubungslosigkeit zusätzlich zu weiteren tierquälerischen Begleitumständen während der Schlachtungen. Dazu gehört etwa die Fesselung der Rinder an allen Beinen, Niederwerfen der Tiere, Aufschneiden des Halses mit mehreren Schnitten, Sichtbarkeit der bereits ausgebluteten Artgenossen und Blutseen am Boden, sodass die Tiere hierauf ausrutschen



(vgl. für viele „Farm Animal Welfare in Morocco“, 2014, insbesondere S. 21 und auch Maisack/Rabitsch, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle, 4/2018 (S. 209 ff, S. 213)).

Daneben gibt es Berichte über Hygienemängel bei den Schlachtungen und eine unzureichende Wasserversorgung der Tiere. Nach Angaben der Food and Agriculture Organization of the United Nations (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen („Review of animal welfare legislation in the beef, pork, and poultry industries“)) gibt es in Marokko, verglichen mit der Situation in der Europäischen Union, einen wesentlich schwächeren Tierschutz („notably weaker“). Eine echte Tierschutzgesetzgebung existiert überhaupt nicht.

Die Deklaration der Tiere als „Zuchttiere“ steht dem nicht entgegen:

- In Marokko fehlt es an der dafür erforderlichen Futterbasis;
- es gibt in Marokko keine landwirtschaftlichen Strukturen, die das langfristige Halten und Züchten von deutschen Hochleistungsrindern erst ermöglichen könnten;
- die herrschenden klimatischen Bedingungen sind insbesondere für deutsche Hochleistungsrinder äußerst ungünstig;
- obwohl Exporte mit der Deklaration „Zuchtinder“ seit einigen Jahrzehnten stattfinden und es wöchentlich „Nachschub“ von mehreren hundert Tieren gibt, ist es bis heute nicht möglich, in diesen Ländern den Aufbau größerer aus Europa stammender Rinderpopulationen nachzuweisen; entsprechend werden auch in die Türkei seit vielen Jahren große Mengen angeblicher Zuchtrinder transportiert, ohne dass sich dort die Existenz entsprechend großer Rinderpopulationen feststellen ließe;



- die in den genannten Ländern z. T. sehr hohen Fleischpreise bieten zudem einen massiven Anreiz, z. B. Kühe vor oder bereits kurz nach der ersten Abkalbung zu schlachten; hinzu kommt der Wunsch vieler dortiger Konsumentinnen und Konsumenten nach regional erzeugtem und „halal“ geschlachtetem (= durch Schächtung erzeugtem) Fleisch.

Der konkreten Gefahr der tierquälerischen Schächtung steht auch nicht § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG entgegen, nach dem in Deutschland unter strengen Auflagen auch Schächtungen durchgeführt werden dürfen. Denn diese „strengen Auflagen“, die in Deutschland dazu dienen sollen, den Tieren extremes Leid zu lindern, gibt es in Marokko gerade nicht:

Denn das Schächten in Marokko läuft ganz anders ab als in Ländern der EU.

Die strengen Anforderungen, die in den Ländern der EU gelten und dazu bestimmt sind, den Tieren unnötiges Leid zu ersparen, wenn dort aus religiösen Gründen ein Schächten zugelassen wird, und die in diesen Ländern keinesfalls gelten, sind u. a.:

1. Verwenden von Fixiereinrichtungen, die ein Schächten im Stehen ermöglichen;
2. Gebot zur Schnitfführung mit einem einzigen Schnitt;
3. Verbot von mehrfachen oder gar sägend ausgeführten Schnitten;
4. Gebot zur vollständigen Entfernung des gesamten Bluts vom Boden der Schlachteinrichtung, bevor das nächste Tier hereingeführt wird;
5. Verbot jeder Manipulation nach dem Schnitt bis zum völligen Abschluss des Ausblutens;
6. Erfordernis der permanenten Anwesenheit eines Tierarztes;
7. ständige Bereithaltung einsatzbereiter Betäubungsgeräte;



8. in Österreich gilt zudem die Vorschrift, dass unmittelbar nach dem Schächtschnitt eine Bolzenschussbetäubung durchgeführt werden muss.

Im Gegensatz dazu sind in den genannten Tierschutz-Hochrisikostaaen üblich:

- mehrmals ausgeführte Schächtschnitte;
- auch sägend ausgeführte Schächtschnitte;
- Schächtungen in Räumen, in denen von den vorangegangenen Tieren noch ganze Blutseen vorhanden sind;
- Hochziehen vor dem Schächtschnitt, oft nur an einer einzigen Hintergliedmaße;
- vor dem Schächtschnitt weitere tierquälerische Handlungen wie: Durschneiden der Sehnen, Griff in die Augen, Ausstechen der Augen, Verdrehen des Schwanzes, Niederwerfen auf den Boden, Schläge mit Stöcken, Fußtritte gegen den Kopf, Ziehen und Zerren an hochempfindlichen Körperteilen.

Zum Teil haben diese Handlungsweisen ihren Grund auch darin, dass es sich zumindest bei erwachsenen Rindern um große, schwere, wehrhafte, mit Klauen und ggf. auch Hörnern ausgestattete Tiere handelt. Sie zum Ort der Schlachtung zu bringen und ohne Betäubung zu schlachten, geht häufig nur mit Maßnahmen, die sich als schwere Gewaltanwendung und Tierquälerei darstellen. Man muss in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass der Betäubungszwang in Europa nicht aus Gründen des Tier- sondern des Arbeitsschutzes eingeführt worden ist. Wer ein Tier nicht betäubt, wird zumindest bei erwachsenen Rindern häufig gar nicht ohne extreme Gewaltanwendung auskommen.

Bei Rindern ist die Wahrscheinlichkeit, dass ihnen durch ein betäubungsloses Schächten erhebliche und länger anhaltende Schmerzen und Leiden zugefügt werden, besonders hoch.



Das liegt u. a. daran, dass bei Wiederkäuern die arterielle Blutversorgung des Gehirns nicht nur durch die rechts und links neben der Luftröhre liegenden Halsschlagadern (die durch den Schächtschnitt durchtrennt werden) erfolgt, sondern auch durch die innerhalb der Wirbelkörper verlaufenden Vertebral- und die in die Nackenmuskulatur eingebetteten Nackenarterien (die beide unversehrt bleiben). Durch die Vertebralarterien wird die Blutversorgung des Gehirns auch nach dem an der Vorderseite des Halses ausgeführten Schächtschnitt noch einige Zeit aufrechterhalten. Die Blutversorgung hört also auch nach dem Schnitt nicht sofort auf. Infolgedessen bleiben die Tiere auch nach dem Durchtrennen von Luft- und Speiseröhre noch einige Zeit bei Bewusstsein, erleben also die Schmerzen, die mit dem Durchschneiden des Halses und dem Ausbluten verbunden sind, über mehrere Minuten hinweg bei vollem Bewusstsein. Indizien dafür sind: minutenlange versuchte Laufbewegungen nach den Schächtschnitten, Schreie, Aufstehversuche. Das alles ist mit sehr schweren Schmerzen und Leiden verbunden.

Die Fortdauer des Empfindungsvermögens nach dem Schächtschnitt wird bestätigt durch Abwehr- und Fluchtbewegungen, die nach der mehr oder minder langen Phase der Reaktionslosigkeit einsetzen und zum Teil auch Aufsteh- und Gehversuche einschließen. Diese zielgerichteten Bewegungen können keinesfalls als bloße Reflexe eingestuft werden.

Im Vergleich dazu werden korrekt bolzenschuss- oder elektrobetäubte Wiederkäuer Sekundenbruchteile nach dem Schuss empfindungslos.

Nach den uns vorliegenden Informationen besteht daher eine konkrete Gefahr, dass

- die im Tenor meiner Verfügung genannten Rinder in absehbarer Zeit nach ihrer Ankunft in Marokko geschlachtet werden,
- ihre Schlachtung ohne Betäubung durchgeführt wird,
- bei der Schlachtung/Schächtung die in Deutschland und in der EU bei ausnahmsweise erlaubten betäubungslosen Schlachtungen gebotenen Maßnahmen, mit denen



erhebliche und länger andauernde Schmerzen und Leiden wenigstens vermindert werden sollen, keine Anwendung finden,

und dass deshalb

- die Rinder bei ihrer Schlachtung erheblichen und länger anhaltenden Schmerzen und Leiden im Sinne des § 17 Nr. 2b TierSchG ausgesetzt sein werden.

Dies wird auch in jedem Einzelfall, also mit jedem transportierten Rind, so geschehen.

Dass im Zeitpunkt dieser Verfügung noch nicht gesagt werden kann, wo (d. h. in welchem Schlachthof), wann, durch wen und unter welchen dabei konkret angewendeten Praktiken das einzelne transportierte Rind geschlachtet werden wird, steht der Annahme einer konkreten Gefahr nicht entgegen.

III.

Meine Anordnungen sind rechtmäßig. Ermächtigungsgrundlage ist § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG. Nach dieser Vorschrift trifft die zuständige Behörde – zwingend, da die Vorschrift kein Entschließungsermessen gewährt – die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Die Norm schließt Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, das europäische Tierschutzrecht und die auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen ein. Unter der Verhütung künftiger Verstöße ist ein in der Zukunft liegendes Verhalten zu verstehen, das bereits hinreichend konkret absehbar ist. Dieses Tatbestandsmerkmal ist mit dem Merkmal der konkreten Gefahr des Sicherheits- und Polizeirechts vergleichbar. Eine solche konkrete Gefahr liegt vor, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit Wahrscheinlichkeit die öffentliche Sicherheit und Ordnung schädigen wird (vgl. Kluge, Tierschutzgesetz – Kommentar, § 16a Rn. 13).

Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften des europäischen Rechts sind ebenfalls von § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG umfasst. Dies ergibt sich zum einen aus einer erweiternden



Auslegung der Vorschrift, da seit ihrer Entstehung große Teile des materiellen Tierschutzrechtes europarechtlich geregelt wurden, deren Einhaltung aber ebenfalls durch § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG sichergestellt werden soll.

Die Voraussetzungen von § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG liegen im Falle meiner hier getroffenen Anordnungen vor:

1.

Ich bin für den Erlass der getroffenen Anordnungen zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus [§ x der jeweiligen Landes-Tierschutzzuständigkeitsverordnung].

2.

Es ist hinreichend konkret absehbar, dass es bei ungehindertem Transport der Rinder nach [Bestimmungsort Marokko] zu erheblichen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz kommen würde.

Es ist aufgrund der oben zitierten Quellenlage konkret absehbar, dass es im Zielland Marokko zu erheblichen Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen und zur Verletzung elementarster Tierschutzstandards käme, würde der Transport wie beantragt abgefertigt/gestempelt.

Die oben beschriebenen Schlachtmethoden – die auch im konkreten Fall für die im Tenor angegebenen Rinder zu befürchten wären – verstoßen eindeutig gegen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes. Nach § 4a Abs. 1 TierSchG darf ein warmblütiges Tier nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs zum Zwecke des Schlachtens betäubt worden ist. Dieses Betäubungsgebot wird bei der rituellen Schlachtung, bzw. bei dem „Schächten“ schon begriffsnotwendig missachtet (vgl. auch § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG).



Die engen Voraussetzungen unter denen nach § 4a Abs. 2 TierSchG ausnahmsweise eine Schlachtung ohne Betäubung zulässig ist, liegen bei den Schlachtmethoden in Marokko im Regelfall gerade nicht vor. Nach § 4a Abs. 2 Nr. 1 TierSchG darf bei einer Notschlachtung vom Betäubungsgebot abgewichen werden. Gleiches gilt gemäß § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG, wonach die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung nur dann erteilen kann, wenn es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen einer bestimmten Religionsgemeinschaft zu genügen. Allerdings sind an eine solche Schächtung weitere Bedingungen geknüpft. So wird im Anschluss an ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 15. Januar 2002, BVerfGE 104, 337) u. a. verlangt, dass Fixiereinrichtungen vorhanden sind, die eine Ruhigstellung ohne unnötige Beunruhigung ermöglichen sowie eine sichere Schnitfführung und schnelle Entblutung gewährleisten, Rinder nur in mechanischen Fixiereinrichtungen im Stehen geschächtet werden, Boden und Schlachteinrichtung nach dem Schächten vollständig vom Blut gereinigt sind, bevor das nächste Tier hereingeführt wird, geeignete und funktionsfähige Betäubungsgeräte einsatzbereit vorgehalten werden und nach dem Schächtschnitt jede weitere Manipulation am Tier bis zum völligen Abschluss des Ausblutens unterbleibt. Es bedarf zudem der permanenten Anwesenheit eines Tierarztes mit der Befugnis und der Verpflichtung zum sofortigen Einschreiten, wenn immer es nötig ist. Auch muss sichergestellt sein, dass das durch Schächten erzeugte Fleisch ausschließlich an solche Religionsangehörige gelangt, die das betäubungslose Schächten als für sich unbedingt verbindliches religiöses Gebot ansehen und nicht auch an solche, die es lediglich für die richtige Schlachtungsart oder für eine traditionelle Verpflichtung halten.

All diese restriktiven Voraussetzungen werden bei Schächtungen in Marokko nicht beachtet. Darüber hinaus sind auch im vorliegenden Fall für Ihre Rinder in Marokko die oben beschriebenen Begleitumstände der Schlachtung zu befürchten. Dies betrifft insbesondere die Fesselung der Rinder an allen Beinen, das Niederwerfen der Tiere, Aufschneiden des Halses mit mehreren Schnitten und die Sichtbarkeit der bereits ausgebluteten Artgenossen oder Blutseen am Boden, sodass die Tiere hierauf ausrutschen. Damit ist hinreichend konkret



absehbar, dass es zu Verstößen gegen § 1 Satz 2 TierSchG und § 2 Nr. 2 TierSchG kommen würde.

Nach § 1 Satz 2 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Nach § 2 Nr. 2 TierSchG darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Durch die Fesselung der Rinder an allen Beinen kommt es nämlich zu einer tierquälerischen, nicht artgemäßen Bewegungseinschränkung. Durch das Niederwerfen der Tiere und die Sichtbarkeit ihrer bereits geschächeteten Artgenossen werden den Rindern Leiden zugefügt, die keinen vernünftigen Grund haben und vermeidbar sind.

Es ist in diesem Zusammenhang unerheblich, dass sich die tierschutzwidrigen Handlungen für die Rinder erst in Marokko realisieren würden. Das deutsche Tierschutzgesetz findet zwar in Marokko selbst keine Anwendung. Die ausländische Geltung des deutschen Rechts wird hier jedoch auch nicht beansprucht. Im vorliegenden Fall wird § 16a TierSchG in Deutschland angewendet. Für das Vorliegen einer konkreten Gefahr ist es unerheblich, dass deren Umschlagen in einen Schaden erst im Ausland zu erwarten ist. Ausreichend ist ein Vorliegen der Gefahr in Deutschland (vgl. dazu auch Kluge in: Tierschutzgesetz – Kommentar, § 16a Rn. 14). Dies ist hier der Fall. Ist der Transport auf dem Weg ins Ausland, besteht keine behördliche Handlungsmöglichkeit mehr, den Eintritt des zu erwartenden Schadens zu verhindern. Überschreitet der Transport die Grenze nach Marokko besteht überhaupt keine Zugriffsmöglichkeit mehr. Den Staat trifft insofern eine Folgeverantwortung für den Tierschutz für den Schutz von inländischen Tieren vor auswärtigen Gefahren.

Hilfsweise weise ich darauf hin, dass – unterstellt es sei mangels Anwendbarkeit in Marokko kein Verstoß gegen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu befürchten – durch die tierquälerischen Handlungen in Marokko eine Strafbarkeit wegen Beihilfe zur Tierquälerei nach § 17 TierSchG in Deutschland angenommen werden kann. Durch die Transportgenehmigung wird in objektiver Hinsicht der Tatbestand der Beihilfe zu einer durch unbetäubte Schlachtung von Rindern begangenen Tierquälerei erfüllt. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz



2 StGB ist es unschädlich, dass die am Ort der Schlachtung begangene Haupttat – die Tierquälerei – möglicherweise nicht mit Strafe bedroht ist (Bülte, Zur Strafbarkeit von Tierärzten wegen Beihilfe zur Tierquälerei durch Mitwirkung an Tiertransporten in tierschutzrechtliche Hochrisikostaaaten durch Erteilung von Stempeln nach Art. 14 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1/2005 und Erteilung von Vorlaufattesten nach §§ 8, 12 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV), abrufbar unter https://www.jura.uni-mannheim.de/media/Lehrstuehle/jura/Buelte/Dokumente/Veroeffentlichungen/Buelte_Stellungnahme_zur_Strafbarkeit_von_Veterinaeren_bei_der_Mitwirkung_an_Hochrisikotransporten_n.pdf; Felde in: NVwZ 2019, 534, 537,)

Auch aus diesem Grund ergebe sich ein Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen.

3.

Aufgrund des fehlenden Entschließungsermessens, welches § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG gerade nicht gewährt, bin ich verpflichtet, einzuschreiten und die notwendigen Anordnungen zur Verhinderung der oben näher beschriebenen Verstöße zu treffen.

Nach § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG steht es zwar grundsätzlich in meinem (Auswahl-)Ermessen, die zur Verhütung der oben beschriebenen künftigen Verstöße notwendigen Anordnungen zu treffen. Ein Ermessensspielraum steht mir jedoch in dem hier vorliegenden hinsichtlich der Auswahl des Mittels nicht zu.

Das von mir gewählte Mittel, die – im Tenor genauer beschriebene – Untersagung des Transports ist das einzige Mittel, welches geeignet ist, die zu erwartenden Verstöße zu verhindern, so dass mein Auswahlermessen auf diese Anordnungen reduziert ist.

Die von mir angeordnete Untersagung des Transports ist unter Berücksichtigung Ihrer beruflichen und gewerblichen Interessen auf der einen und den Belangen des Tierschutzes auf der anderen Seite zweckmäßig und notwendig: Nach § 1 Satz 1 TierSchG ist Zweck des Tierschutzgesetzes aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Dieser Tierschutzzweck hat Verfassungsrang. Nach



Art. 20a GG schützt der Staat die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Als Teil der vollziehenden Gewalt habe ich diese Staatszielbestimmung angemessen zu berücksichtigen (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Art. 20a GG Rn. 18). Der Zweck des Tierschutzes hat damit eine herausgehobene Bedeutung von einigem Gewicht.

Die Anordnung ist auch notwendig. Notwendige Anordnungen sind diejenigen, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Die Anordnung muss also geeignet, erforderlich und angemessen sein (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz – Kommentar, 3. Auflage 2016, § 16a Rn. 4).

Zur Abwendung einer tierquälerischen Schlachtung der Rinder in Marokko ist ein sofortiges Transportverbot nach § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG geboten, weil – wenn der Transport erst einmal gestartet ist und die Bundesrepublik Deutschland verlassen hat – keinerlei Einflussnahme mehr auf das Schicksal der Rinder möglich ist.

Die Untersagung des Transportes ist hier geeignet, die beschriebenen tierschutzrechtlichen Verstöße zu verhindern.

Sie ist auch erforderlich. Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn es keine mildere, weniger intensiv eingreifende Maßnahme gibt, die den Zweck gleichgut fördert. Davon ist hier nicht auszugehen. Mildere Mittel, die Ihre beruflichen und gewerblichen Interessen besser schonen aber trotzdem gleich effektiv sind, waren hier nicht erkennbar.

Die Anordnung ist auch angemessen. Zwar ist auch ihr gewerbliches Interesse am Export der Rinder nach Art. 12 GG ein wichtiger Belang. Im hier konkreten Fall tritt dieses Interesse jedoch hinter der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Regeln zurück. Die oben beschriebenen tierquälerischen Behandlungen im Zielland Marokko wiegen hier schwerer.

Ihnen bleibt dagegen unbenommen, die Rinder hier in Deutschland zu schlachten und das Fleisch nach Marokko zu exportieren. Dies ist möglich. Auch eine Vermarktung der Rinder in



der EU – so lange diese nicht dazu dient, meine Anordnungen zu umgehen – ist Ihnen immer noch möglich.

Nach dem oben beschriebenen Informationsstand sind tierschutzrechtliche Verstöße in einem gravierenden Ausmaß zu erwarten. Sie verfolgen hingegen bloß ein Gewinninteresse durch die Veräußerung der Rinder, das Sie mit gewisser Wahrscheinlichkeit auch anderweitig bedienen können, im Übrigen auch mit Ihren marokkanischen Handelspartnern, denn es ist nicht nötig, die Tiere lebend nach Marokko zu transportieren; das Fleisch der Tiere darf selbstverständlich exportiert werden, hierbei wäre keine konkrete Gefahr mehr zu verzeichnen, denn nach einer Schlachtung der Tiere ist der Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes nicht mehr eröffnet. Die Rinder können aber auch in einer Art und Weise veräußert oder verwendet werden, die nicht zu tierschutzwidrigen Behandlungen führt. Auch handelt es sich bei der Anordnung im konkreten Fall nur um eine Berufsausübungsregelung im Sinne der Drei-Stufen-Lehre des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 12 GG. Betroffen ist nur die Art und Weise der Berufsausübung. Ein solcher Eingriff mit geringer Eingriffsintensität ist bereits dann zulässig, wenn er auf Grund vernünftiger Allgemeinwohlerwägungen zweckmäßig erscheint (vgl. Ruffert in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 40. Ed., Stand: 15.02.2019, Art. 12 Rn. 93). Das Allgemeinwohl, konkret: der mit Verfassungsrang ausgestattete Tierschutz überwiegt hier, zumal Art. 12 GG nicht garantiert, den Höchstpreis für die Rinder bekommen zu dürfen. Denn es ist davon auszugehen, dass Sie für ein lebendes Rind in Marokko mehr Geld bekämen als hier in Deutschland. Die höchstmöglich erwartbare Gewinnmarge ist aber nicht durch Art. 12 GG geschützt.

Es war hier nach meinem pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung des Gebotes der effektiven Gefahrenabwehr bzw. des Gebotes effektiver Verhütung künftiger Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen auch zweckmäßig, gerade gegen Sie vorzugehen.

Als Adressat kann im Grundsatz bei einer Anordnung nach § 16a TierSchG derjenige herangezogen werden, der mit seinem Verhalten die letzte Ursache für einen drohenden Verstoß setzt. Auch kommt derjenige als Adressat in Betracht, wer die tatsächliche



Verfügungsgewalt über eine Sache hat (vgl. Kluge, Tierschutzgesetz – Kommentar, § 16a Rn. 13).

Beides trifft auf Sie zu. Indem Sie die Tiere für den Transport freigeben, setzen Sie sie den beschriebenen Gefahren aus. Sie, Herr X, sind zudem Halter der Tiere. Andere Personen sind vorliegend nicht als Adressaten erkennbar. Auch deshalb bietet sich Ihre Inanspruchnahme im vorliegenden Fall an.

Auch die unter 2. getroffene Anordnung, die unter 1. genannten Rinder an einen Bestimmungsort zu transportieren, um sie von dort aus nach [Bestimmungsort in Marokko] zu transportieren oder transportieren zu lassen, ist rechtmäßig. Sie dient der Verhinderung der Umgehung meiner Anordnung unter 1., indem die Tiere an einen anderen Bestimmungsort verbracht werden, um sie von dort aus – durch Sie oder andere Organisatoren, ggfs. sogar nach einem Eigentümerwechsel – nach Marokko zu transportieren.

Da solche Vorgehensweisen immer wieder beobachtet werden (vgl. nur die dazu ergangenen Entscheidungen des VG München vom 18. Januar 2021 – M 26b E 21.191 – und VGH München vom 20. Januar 2021 – 23 CE 21.208 –, jeweils beck-online), ist die Verhinderung dergestaltiger Umwege für eine effektive Zielerreichung meiner Anordnung unter 1. notwendig.

III.

Es besteht auch ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen nach 1. und 2. gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Die zum Schutz der Rinder vor länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen und Leiden erlassenen Anordnungen können diesen Zweck nur unter gleichzeitiger Anordnung der sofortigen Vollziehung erfüllen.

Zur Abwendung einer tierquälerischen Schlachtung der Rinder in Marokko ist ein sofortiges Transportverbot nach § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG geboten, weil – wenn der Transport erst



einmal gestartet ist und die Bundesrepublik Deutschland verlassen hat – keine Einflussnahme mehr auf das Schicksal der Rinder möglich ist.

Soweit die Anordnungen darauf gerichtet sind, die Rinder vor länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen und Leiden in Marokko zu schützen, würde dieser Zweck unwiderruflich vereitelt, wenn die Anordnungen ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung erlassen würden.

Denn da der Vollzug der Anordnungen erst zulässig wäre, nachdem die Anordnungen unanfechtbar geworden wären, wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die betroffenen Rinder längst nach Marokko verbracht wären, bevor die Widerspruchsfrist verstrichen wäre. Ferner wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein Widerspruch und – nach dem Widerspruchsbescheid – eine Anfechtungsklage Ihrerseits gegen meine Anordnungen zu erwarten, so dass die Vollziehbarkeit noch länger hinausgeschoben wäre. Bis zum diesem Zeitpunkt wäre der Export der Rinder längst abgeschlossen und damit die ihnen auf dem Transportweg in absehbarer Weise zugefügten Schmerzen und Leiden nicht mehr rückgängig zu machen.

Angesichts der Schwere der Schmerzen und Leiden, die die Tiere in Marokko erwarten, muss Ihr privates Interesse an einer – bis zur Klärung in der Hauptsache – Suspendierung meiner Anordnungen zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen meine Anordnungen können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Z, Der Landrat, Adresse, PLZ Ort, einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Name“



Anlage 2: Auswahl an Quellen zu den Zuständen in Marokko Rinder betreffend

- EU-Parlament, Entschließung vom 14. Februar 2019 (2018/2110(INI)), abrufbar unter https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0132_DE.html;
- Deutsche Industrie- und Handelskammer in Marokko, Die Agrar- und Ernährungswirtschaft in Marokko (liegt den Verfassern vor);
- FVO, (Lebensmittel- und Veterinäramt der EU), Bericht vom 10. November 2011 über die Auswirkungen der Verordnung EG Nr. 1/2005 (KOM (2011)700 endg., 2.6., abrufbar unter [https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM\(2011\)700&lang=de](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM(2011)700&lang=de);
- Maisack/Rabitsch, Tiertransporte – Verlängerung der Beförderungsdauer durch illegales „Sammelstellen-Hopping“, ATD 2/2018, S. 92-95;
- dieselben, Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte: Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 Abs. 1 Tiertransportverordnung, ATD 3/2018, S. 148-155;
- dieselben, Zur Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 (1) a) ii) anlässlich der Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte in Drittstaaten, ATD 4/2018, S. 209-215 (gleichzeitig Rechtsgutachten zur Strafbarkeit und im Übrigen Augenzeugenberichte des Tierarztes Dr. Alexander Rabitsch);
- dieselben, Ergänzung zum Aufsatz „Zur Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 (1) a) ii) anlässlich der Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte in Drittstaaten“, ATD 1/2019, S. 16/17;
- dieselben, Transporte von Rindern und Schafen in Tierschutz-Hochrisikostaat gehen weiter, ATD 1/2020, S. 37-46 und abrufbar unter https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/Maisack_Rabitsch_Tiertransporte_0.pdf;
- Animals' Angels, ‚Milch‘kühe aus der EU in Marokko – auf lokalen Märkten gehandelt und geschlachtet, Eine Fallstudie von Animals' Angels, 2019/2020, abrufbar unter https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/2020_11_20_MA_AA-Bericht_EU%20K%C3%BChe%20auf%20marokkanischen%20M%C3%A4rkten_final_DE_0.pdf;
- Wirths, Länderbeispiele verstärken Zweifel an Zuchtrinderexporten – Langstreckentiertransporte im Fokus, DTBl. 2020, S. 973-977;
- Animals' Angels, „Farm“animal Welfare in Morocco – Legislation fort he protection of „farm“ animals urgently needed!, 2014, abrufbar unter https://www.animals-angels.de/fileadmin/user_upload/03_Publikationen/Dokumentationen/Animals_Angels_Farm_Animal_Welfare_in_Morocco.pdf;



- Animals' Angels, Tiermärkte in Marokko, abrufbar unter <https://www.animals-angels.de/projekte/tiermaerkte/marokko.html>
- Animals' Angels, Deutsche ‚Milch‘kühe in marokkanischen Schlachthäusern – Animals'
- Angels deckt auf, abrufbar unter https://www.animals-angels.de/fileadmin/user_upload/09_Presse/2020_11_PM_Animals_Angels_Deutsche_Milchkuhe_in_marrokanischen_Schlachthaeusern.pdf;
- Animals' Angels, EU-Exporte: Kühe aus Deutschland landen in Marokko – wo Tierschutz ein Fremdwort ist, abrufbar unter <https://www.animals-angels.de/neuigkeiten/beitrag/eu-exporte-kuehe-aus-deutschland-landen-in-marokko-wo-tierschutz-ein-fremdwort-ist.html>;
- Animals International, Seit wann ist es okay, ein Tier so zu behandeln?, abrufbar unter https://www.animalsinternational.org/take_action/live-export-global/de;
- ARD, Story im Ersten: Tiertransporte gnadenlos, abrufbar unter <https://www.daserste.de/information/reportage-dokumentation/dokus/sendung/tiertransporte-gnadenlos-viehhandel-ohne-grenzen-100.html>
- BTK, „Qualvolle Tiertransporte in Drittländer stoppen“, Presseinformation vom 23. November 2017 Nr. 20/2017;
- Animal Protection Index, Morocco, abrufbar unter <https://api.worldanimalprotection.org/country/morocco>;
- Animals Angels, „Transport of young bulls to Morocco“ (2016),
- Animals Angels, „Bull calves and adult bulls from France to Morocco“ (2011),
- Animals Angels, „Transport of heifers from the EU to Morocco via Algeciras harbour“ (2010),
- Animals Angels, „Heifers from Germany to Morocco“ (2008);
- Animals' Angels, EU Live Exports: Bull Calves From Spain to Morocco – Long Waiting Times, too Little Space and Exceeded Transport Time, 17. Mai 2019, abrufbar unter <https://www.animals-angels.de/en/news/news-detail/eu-live-exports-bull-calves-from-spain-to-morocco-long-waiting-times-too-little-space-and-exceeded-transport-time.html>;
- ZEIT online vom 10. Februar 2021, <https://www.zeit.de/2021/07/tierschutz-tierexport-kuh-schlachtung-transport-verbot-eu/komplettansicht>.
- ZEIT online vom 29. April 2021, Tod in Marokko, abrufbar unter https://www.zeit.de/2021/18/tierschutz-rinder-marokko-export-eu-schlachtung-landwirtschaftsministerium?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.de%2F;
- www.youtube.com/watch?time_continue=205&v=A4xr1BFnYg, Min. 00:13-00:43;
- Animals International, (2017), „Treatment of French exported dairy Cow in Morocco“, <https://vimeo.com/263581979>, PW: MOR_FR_2017;
- Deutscher Tierschutzbund, Eignen sich deutsche Zuchtrinder zur Milcherzeugung in Drittstaaten? Analyse der Importländer, 5/2020, abrufbar unter https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Hintergrundinformationen/Landwirtschaft/Hintergrund_Export_Zuchtrinder_und_Milchproduktion_in_Drittstaaten.pdf;
- Animals' Angels, Kurzdossier, Warum Exporte von lebenden ‚Nutz‘tieren in Nicht-EU-Länder ohne ausreichende Tierschutzgarantien nicht genehmigt werden sollten, Juli 2020, abrufbar unter <https://www.animals-angels.de/neuigkeiten/titel/2020/exporte-von-tieren-in-laender-ohne-jegliche-tierschutzgarantien.html>;



- Deutscher Tierschutzbund, Stellungnahme zu Rinderexporten aus Bayern in Drittstaaten, Oktober 2019, abrufbar unter https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Hintergrundinformationen/Landwirtschaft/Stellungnahme_Rinderexporte_aus_Bayern_in_Drittstaaten_Oktober_2019.pdf

Dr. Christoph Maisack, Dr. Barbara Felde, Dr. Sabine Mohr, Dr. Oliver Mohr

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.

